



Norddeutsche Landesbank Girozentrale

(im Folgenden die „Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“)

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 9. Oktober 2013

(Basisprospekt Nr. 1)

Dieser Basisprospekt (der „Basisprospekt“) dient gemäß Wertpapierprospektgesetz (das „WpPG“) für ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (zusammen die „Schuldverschreibungen“ oder die „Wertpapiere“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch die „Emittentin“) gemäß § 3 Absatz (1) oder der Zulassung dieser Wertpapiere an einem regulierten Markt gemäß § 3 Absatz (4) WpPG. Die unter diesem Basisprospekt jeweils öffentlich angebotenen und/oder an einem regulierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen können ungedeckte oder nach Maßgabe des deutschen Pfandbriefgesetzes gedeckte Verbindlichkeiten der Emittentin sein. Weiterhin können unter diesem Basisprospekt unbesicherte und nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden. Die Schuldverschreibungen können in jeder Währung und in jeder Stückelung unter Vorbehalt der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften unter diesem Basisprospekt begeben werden.

Die Schuldverschreibungen sind verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke oder die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigelegt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospektes, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die maßgebliche Emission relevant sind (die „Endgültigen Bedingungen“). Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Mitgliedsstaat öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Schuldverschreibungen verzinst werden), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist ausschließlich erhältlich, wenn der Basisprospekt, und die Endgültigen Bedingungen (gemeinsam mit dem Basisprospekt, der „Prospekt“) gemeinsam gelesen werden.

[Seite absichtlich freigelassen]

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ZUSAMMENFASSUNG	5
1. Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	5
2. Abschnitt B – Emittentin	7
3. Abschnitt C – Schuldverschreibungen	11
4. Abschnitt D – Risiken	17
5. Abschnitt E – Angebot	21
II. RISIKOFAKTOREN	23
III. VERANTWORTUNG	40
IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE – ...	41
V. BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	42
1. Beschreibung der Schuldverschreibungen	42
2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen	51
3. Muster der Endgültigen Bedingungen	78
VI. BESTEUERUNG	97
1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	97
2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg	101
3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	104
VII. ÜBERNAHME UND VERKAUF	105
1. Platzierung	105
2. Verbriefung der Schuldverschreibungen	105
3. Verkaufsbeschränkungen	105
4. Berechnung der Rendite	106
5. Potentielle Investoren	107
6. Bestimmung des Verkaufskurses	107
7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen	108
VIII. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT	109
IX. GENERELLE INFORMATIONEN	112
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	112
2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	112
3. Börseneinführung	112
4. Ermächtigung	112
5. Einsehbare Dokumente	112
6. Einbeziehung von Dokumenten	113
7. Angaben von Seiten Dritter	114
X. UNTERSCHRIFTEN	115

[Seite absichtlich freigelassen]

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen bezüglich der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt (der „Basisprospekt“) begeben werden können.

Die Zusammenfassung für eine konkrete Emission wird die nur für diese konkrete Emission von Schuldverschreibungen relevanten Angaben, wie durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt (die „Endgültigen Bedingungen“) enthalten und somit die Optionen und Leerstellen, die durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert werden, beinhalten.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „Elemente“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A - E (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine relevante Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „Nicht anwendbar“ enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen stützen, einschließlich des Registrierungsformulars vom 9. Juli 2013 nebst des Nachtrags vom 25. September 2013 hierzu.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) (die „NORD/LB“ oder „die Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung, samt etwaiger Übersetzungen hiervon und kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie mit anderen Teilen des Basisprospekts zusammen gelesen wird, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt</p>
-----	--------------	--

A.2	Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Prospekts	<p>[Im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]</p> <p>[Im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu: [Name(n) und Adresse(n) der Finanzintermediäre einfügen].</p> <p>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in [dem] [den] folgenden öffentlichen Angebotsstaat[en]: [Großherzogtum Luxemburg] [und] [Bundesrepublik Deutschland] erfolgen.]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen: Vom [●] (einschließlich) bis zum [●][ggf. Uhrzeit angeben] (einschließlich).] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]</p>
	Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden Bedingungen:</p> <p>[Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (http://www.nordlb.de) eingesehen werden.]</p> <p>[Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.] [ggf. weitere Bedingungen einfügen].]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]</p> <p>Für den Fall, dass ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär erfolgt, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots, über die Angebotsbedingungen.</p>

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten	Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –. Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, Deutschland. Sitz der Hauptverwaltung ist Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Deutschland. Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die Finanzkrise hat zahlreiche Regierungen und supranationale Organisationen zu maßgeblichen Änderungen bei der Bankenregulierung veranlasst. Insbesondere die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) sowie die Kapitaladäquanzverordnung (CRR) entwickelt worden ist, wird in Zukunft bei der Emittentin zu höheren Eigenkapitalanforderungen und erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Liquidity Coverage Ratio (LCR) und der Net Stable Funding Ratio (NSFR) führen. Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Weltmarkt, besonders im Hinblick auf die geringe Kapazitätsauslastung und die unter Druck bleibenden Frachtraten, insbesondere im Container- und Tanker-Segment, gehen die NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften im Bereich der Schiffsfinanzierungen von einem schwierigen Marktumfeld und Marktsicherheiten aus, was Auswirkungen auf das Schiffs- und Flugzeugsegment hat. Daher bereiten sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften auf eine anhaltende Krise im Schiffssektor in den nächsten Quartalen vor. Die anhaltende Krise im Schiffssektor kann auch weiterhin einen negativen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und zu einer weiteren Verschlechterung des Schiffsportfolios sowie einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen für die Risikoversorge in den nächsten folgenden Quartalen führen. Darüber hinaus führt die Verschlechterung im Schiffsportfolio zu gestiegenen aufsichtsrechtlichen Wertberichtigungsfehlbeträgen, die das Risikokapital mindern. Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise der EU-Peripherieländer geprägt, so dass sich jeder der oben genannten Faktoren nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken kann.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. NORD/LB Konzern bezeichnet die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und ihre gemäß Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2013 konsolidierten Unternehmen (der „ NORD/LB Konzern “).
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. In dem Basisprospekt werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.

B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen per 31. Dezember 2011 und per 31. Dezember 2012 sind dem geprüften Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2012 entnommen. Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen per 30. Juni 2012 und per 30. Juni 2013 sind dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns per 30. Juni 2013 entnommen.				
			01. Jan - 30. Juni 2013	01. Jan - 31. Dez. 2012	01. Jan - 30. Juni 2012	01 Jan - 31. Dez. 2011
		Erfolgszahlen (in Mio. €)				
		Zinsüberschuss	974	1.957	972	1.762
		Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-432	-598	-146	-197
		Provisionsüberschuss	77	168	83	166
		Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten einschließlich Hedge Accounting	102	-122	-168	69
		Ergebnis aus Finanzanlagen	-4	-5	12	-48
		Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	18	-14	-8	-
		Verwaltungsaufwand	575	1.158	554	1.091
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-24	-99	-35	69		
Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuern	136	129	156	730		
Umstrukturierungsergebnis	-18	-34	-25	-		
Aufwendungen für öffentliche Garantien i.V.m. Umstrukturierungen	-22	-19	-	-		
Ergebnis vor Steuern	96	76	131	730		
Ertragsteuern	9	-4	64	194		
Konzernergebnis	87	80	67	536		
Kennzahlen (in %)						
Cost-Income-Ratio (CIR)	50,2	61,2	65,6	52,8		
Return-on-Equity (RoE)	2,5	1,0	3,9	11,1		
	30. Juni 2013	31. Dez. 2012	31. Dez. 2011			
Bilanzzahlen (in Mio. €)						
Bilanzsumme	208.242	225.550	227.663			
Kundeneinlagen	56.893	55.951	60.645			
Kundenkredite	110.742	114.577	114.652			
Eigenkapital	7.876	7.700	6.546			

		Regulatorische Kennzahlen Kernkapital für Solvenz-zwecke (in Mio. €) 8.088 8.451 8.005 Aufsichtsrechtliches Eigenkapital (in Mio. €) 10.096 10.776 10.727 Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €) 72.646 77.863 84.800 Eigenkapitalquote (in %) 13,90 13,84 12,65 Kernkapitalquote (in %) 11,13 10,85 9,44				
	Trend Informationen	Seit dem 31. Dezember 2012, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.				
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten	Seit dem 30. Juni 2013, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten Zwischenabschlusses, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin und des NORD/LB Konzerns eingetreten.				
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p>Die Emittentin hat ihr im Jahr 2011 begonnenes Kapitalstärkungsprogramm, welches darauf zielte ihr hartes Kernkapital zu erhöhen und die damit verbundenen Kapitalmaßnahmen im August 2012 umgesetzt.</p> <p>Die EU Kommission hat im Rahmen einer beihilferechtlichen Prüfung am 25. Juli 2012 alle Kapitalmaßnahmen im Rahmen des von der Norddeutsche Landesbank implementierten Kapitalstärkungsprogramms final genehmigt. Grundlage der Entscheidung der EU Kommission ist ein sogenannter Umstrukturierungsplan, in dem die durch die NORD/LB gegenüber der EU Kommission gemachten Zusagen und Auflagen zusammengefasst worden sind. Die Einhaltung der Zusagen der NORD/LB wird durch einen Treuhänder überwacht, der der EU Kommission gegenüber regelmäßigen Bericht erstattet.</p>				
B.14	Wenn der Emittent Teil einer Gruppe und von anderen Unternehmen abhängig ist, ist dies klar anzugeben	<p>Siehe Element B.5</p> <p>Nicht anwendbar. Wie unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>Eine Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen in der Gruppe besteht insoweit nicht.</p>				
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	<p>Die Emittentin ist Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In diesen beiden Ländern sowie in Mecklenburg-Vorpommern obliegen ihr die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale).</p> <p>Als Landesbank unterstützt die Emittentin gemäß ihrer Satzung zudem ihre Träger bei der Besorgung der finanzpolitischen Geschäfte sowie der regionalen Wirtschaftsförderung.</p> <p>Darüber hinaus ist die Emittentin Geschäftsbank und betreibt ihre Bankgeschäfte in den Geschäftssegmenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privat- und Geschäftskunden, - Firmenkunden & Markets, - Schiffs- und Flugzeugkunden, - Immobilienkunden und - Energie- und Infrastrukturkunden. 				

B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. die-se Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist	<p>Am Stammkapital der Emittentin in Höhe von EUR 1.607.257.810 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Land Niedersachsen mit ca. 59,1334 v.H., - das Land Sachsen-Anhalt mit ca. 5,5737 v.H., - der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit ca. 26,3567 v.H., - der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit ca. 5,2753 v.H. und - der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit ca. 3,6609 v.H. <p>beteiligt.</p>																																	
B.17	Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm für den Emittenten oder seine Schuldtitel erteilt wurden	<p>Zum Datum dieses Basisprospektes hat die Emittentin die folgenden Ratings erhalten:</p> <p>a.) für ungarantierte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Langfristig</th> <th style="text-align: center;">Kurzfristig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's¹</td> <td style="text-align: center;">A3</td> <td style="text-align: center;">P-2</td> </tr> <tr> <td>Fitch²</td> <td style="text-align: center;">A</td> <td style="text-align: center;">F1</td> </tr> </tbody> </table> <p>b.) für garantierte³ und nicht nachrangige Verbindlichkeiten:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Langfristig</th> <th style="text-align: center;">Kurzfristig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's</td> <td style="text-align: center;">Aa1</td> <td style="text-align: center;">P-1</td> </tr> <tr> <td>Fitch</td> <td style="text-align: center;">AAA</td> <td style="text-align: center;">F1</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zum Datum dieses Basisprospektes wurden von der NORD/LB begebene Pfandbriefe mit den folgenden Ratings bewertet:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Öffentliche Pfandbriefe</th> <th style="text-align: center;">Hypothekendarlehen</th> <th style="text-align: center;">Flugzeugpfandbriefe</th> <th style="text-align: center;">Schiffspfandbriefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's</td> <td style="text-align: center;">Aaa</td> <td style="text-align: center;">Aaa</td> <td style="text-align: center;">A2</td> <td style="text-align: center;">–</td> </tr> <tr> <td>Fitch</td> <td style="text-align: center;">AAA</td> <td style="text-align: center;">–</td> <td style="text-align: center;">–</td> <td style="text-align: center;">–</td> </tr> </tbody> </table> <p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, verkaufen oder zu halten.</p> <p>Zudem können die Ratings von den Rating Agenturen jederzeit überprüft, ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p>		Langfristig	Kurzfristig	Moody's ¹	A3	P-2	Fitch ²	A	F1		Langfristig	Kurzfristig	Moody's	Aa1	P-1	Fitch	AAA	F1		Öffentliche Pfandbriefe	Hypothekendarlehen	Flugzeugpfandbriefe	Schiffspfandbriefe	Moody's	Aaa	Aaa	A2	–	Fitch	AAA	–	–	–
	Langfristig	Kurzfristig																																	
Moody's ¹	A3	P-2																																	
Fitch ²	A	F1																																	
	Langfristig	Kurzfristig																																	
Moody's	Aa1	P-1																																	
Fitch	AAA	F1																																	
	Öffentliche Pfandbriefe	Hypothekendarlehen	Flugzeugpfandbriefe	Schiffspfandbriefe																															
Moody's	Aaa	Aaa	A2	–																															
Fitch	AAA	–	–	–																															

¹ Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. Moody's Deutschland GmbH ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority (**ESMA**) auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

² Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA registriert. Fitch Deutschland GmbH ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

³ Das Rating für garantierte Verbindlichkeiten ist für alle Verbindlichkeiten gültig, die bis zum 18. Juli 2001 eingegangen wurden sowie für Geschäfte, die innerhalb der Übergangszeit vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 mit einer Laufzeit längstens bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen wurden.

Abschnitt C – Schuldverschreibungen

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der Schuldverschreibungen einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Diese Schuldverschreibungen [werden als Pfandbriefe begeben und] stellen verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin dar.</p> <p>[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Diese Schuldverschreibungen stellen verbrieftete, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar.]</p> <p>Es handelt sich um [festverzinsliche Schuldverschreibungen] [Stufenzinsschuldverschreibungen] [variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, die an einen [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz] gebunden sind] [fest- zu variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz an einen [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz] gebunden ist] [fest- zu variabelverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart] [Nullkupon Schuldverschreibungen].</p> <p>ISIN: [ISIN einfügen]</p> <p>[Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN): [WKN einfügen]]</p> <p>[Seriennummer: [Seriennummer einfügen]]</p> <p>[Andere Wertpapierkennnummer: [andere Wertpapierkennnummer einfügen]]</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [Währung einfügen] begeben.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nach den Regeln des Clearing Systems frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen)	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Verzinsung</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Nullkupon Schuldverschreibungen, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Siehe Element C.9.]</p> <p>[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.]</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag [Im Fall von Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Nullkupon Schuldverschreibungen, einfügen: zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“)] [zum Amortisationsbetrag (der „Amortisationsbetrag“)] eingelöst. [Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Der Amortisationsbetrag entspricht [Amortisationsbetrag einfügen].]</p>

		<p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call)] [Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu festgelegten Kündigungstagen zum [Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaig aufgelaufener Stückzinsen)] [Amortisationsbetrag] ordentlich kündigen. „Kündigungstag“ ist [jeweils] der [Kündigungstag(e) einfügen]. Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung wird die Emittentin an einem festgelegten Tag vor dem Kündigungstag eine Bekanntmachung veröffentlichen.]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer (mit Ausnahme von Pfandbriefen)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtlicher Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum [Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen)] [Amortisationsbetrag] zu kündigen [im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen]: „vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern diese gesetzlich erforderlich ist).“]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit diese gesetzlich erforderlich ist) zu kündigen, wenn sich auf Grund einer Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital („Ergänzungskapital“) zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden.]</p> <p>[Kündigungsrechte der Gläubiger]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Put)] Jeder Gläubiger ist berechtigt durch (u.a.) Abgabe einer Ausübungserklärung zu verlangen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen am [Kündigungstag(e) einfügen] [zum Rückzahlungsbetrag [(zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen)]] [zum Amortisationsbetrag] zurückzahlt.]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kündigungsgrundes] Bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes ist jeder Gläubiger berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin seine Schuldverschreibungen [zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen)] [zum Amortisationsbetrag] vorzeitig zurückzahlt.]</p>
--	--	---

		<p>Rang</p> <p>[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.]</p> <p>[Im Fall von Pfandbriefen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin in Form von Pfandbriefen, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Öffentlichen Pfandbriefen] [Hypothekendarlehenpfandbriefen] [Schiffspfandbriefen] [Flugzeugpfandbriefen].]</p> <p>[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang stehen. Im Falle der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder im Falle eines Verfahrens, das die Auflösung oder Liquidation der Emittentin zur Folge haben kann, sind diese Verbindlichkeiten insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.]</p>
C.9	Nominaler Zinssatz	<p>Siehe Element C.8</p> <p>[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: [Der Zinssatz beträgt [●] % p.a.]</p> <p>[Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Verzinsungsbeginn des zweiten Zinssatzes (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.</p> <p>[Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen mit mehr als zwei Stufen ergänzend einfügen: Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Verzinsungsbeginn des dritten Zinssatzes (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.]</p>

		<p>[Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Verzinsungsbeginn des vierten Zinssatzes (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Verzinsungsbeginn des fünften Zinssatzes (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.]</p> <p>[ggf. weitere(n) Verzinsungsbeginn(e) und Zinssatz bzw. Zinssätze für weitere Zinsstufe(n) ergänzen.]]</p> <p>[Im Fall von variabelverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: <i>[bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebundenen sind einfügen:</i> [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen] <i>[bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebundenen sind einfügen:</i> [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Swapsatz] [[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] % für jede Zinsperiode.] [multipliziert mit dem Faktor [●]]. [Der [Mindestzinssatz beträgt [●] % p.a..] [Der Höchstzinssatz beträgt [●] % p.a..]</p> <p>[Im Fall von fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit jährlich [●] % verzinst. Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit einem variablen Zinssatz verzinst, der dem [bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen] [bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Swapsatz] entspricht [[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] %] [multipliziert mit dem Faktor [●].] [Der Mindestzinssatz im Hinblick auf jede Zinsperiode, auf die der variable Zinssatz anwendbar ist, beträgt [●] %.] [Der Höchstzinssatz im Hinblick auf jede Zinsperiode, auf die der variable Zinssatz anwendbar ist, beträgt [●] %.]</p> <p>[Im Fall von fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart einfügen: Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Emittentin hat zu jedem Wechseltag das Recht, die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen zu wechseln. Ein Wechsel der Verzinsungsart kann jedoch nur einmal während der Laufzeit erfolgen. „Wechseltag[(e)]“ [ist] [sind] der [Wechseltage(e) einfügen]. Bis zu einem Wechsel der Verzinsungsart sehen die</p>
--	--	---

	<p>Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung in Höhe von [●] % p.a. vor. Nach einem etwaigen Wechsel der Verzinsungsart werden die Schuldverschreibungen vom variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit einem Zinssatz verzinst, der dem [bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]] [bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Swapsatz] entspricht [[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] %] [multipliziert mit dem Faktor [●].] [Der Mindestzinssatz im Hinblick auf jede Zinsperiode, auf die der variable Zinssatz anwendbar ist, beträgt [●] %.] [Der Höchstzinssatz im Hinblick auf jede Zinsperiode, auf die der variable Zinssatz anwendbar ist, beträgt [●] %..]</p> <p>[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.]</p>
Verzinsungsbeginn / Zinszahlungstag(e)	<p>[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen:</p> <p>Verzinsungsbeginn: [●] Erster Zinszahlungstag: [●] [Zinszahlungstag(e): [●]]</p> <p>[Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen ergänzend einfügen:</p> <p>Verzinsungsbeginn zweiter Zinssatz: [●]</p> <p>[Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen mit mehr als zwei Stufen ergänzend einfügen:</p> <p>Verzinsungsbeginn dritter Zinssatz: [●] [Verzinsungsbeginn vierter Zinssatz [●] [ggf. weitere(n) Verzinsungsbeginn(e) für weitere Zinsstufe(n) ergänzen [●]]</p> <p>[Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen mit mehr als zwei Stufen weitere(n) Verzinsungsbeginn(e) einfügen: Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz: [●]</p> <p>[Im Fall von variabelverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Variabler Verzinsungsbeginn: [●] Erster Variabler Zinszahlungstag: [●] [Variable(r) Zinszahlungstag(e): [●]]</p> <p>[Im Fall von fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Verzinsungsbeginn: [●] Erster Zinszahlungstag: [●] [Zinszahlungstag(e): [●]]</p>

	<p>Variabler Verzinsungsbeginn: [●] Erster Variabler Zinszahlungstag: [●] [Variable(r) Zinszahlungstag(e): [●]]</p> <p>[Im Fall von fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin einfügen: Verzinsungsbeginn: [●] Erster Zinszahlungstag: [●] [Zinszahlungstag(e): [●]] Variabler Verzinsungsbeginn: [●] Erster Variabler Zinszahlungstag: [●] [Variable(r) Zinszahlungstag(e): [●]]</p> <p>[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar. Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.]</p>
Basiswert, auf den der Zinssatz sich stützt	<p>[Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert]</p> <p>[Im Fall von fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen, ohne und mit Wahlrecht der Emittentin, einfügen: Vom variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich): [Referenzzinssatz einfügen] [CMS Zinssatz einfügen]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente ohne Mindestzinssatz zusätzlich einfügen: Da der [Referenzzinssatz][CMS Zinssatz] ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des [Referenzzinssatzes][CMS Zinssatzes] kann daher auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative [Referenzzinssatz][CMS Zinssatz] einen möglichen Aufschlag auf den [Referenzzinssatz][CMS Zinssatz] verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.]</p>
Fälligkeitstermin einschließlich der Rückzahlungsverfahren	<p>[Fälligkeitstag einfügen]</p> <p>Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.</p>
Angabe der Rendite	<p>[Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Valutierungstag der Schuldverschreibungen nicht berechnet werden.]</p> <p>[[Rendite einfügen] % p.a.] [ggf. ergänzend einfügen: Die Rendite wurde auf der Grundlage berechnet, dass die Schuldverschreibungen nicht vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.]]</p> <p>[Im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: Die Emissionsrendite beträgt [Emissionsrendite einfügen] % p.a.]</p>
Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	<p>Nicht anwendbar, ein Vertreter der Inhaber der Schuldverschreibungen wurde nicht bestellt.</p>

C.10	Im Fall von Wertpapieren mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung, Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere hierdurch beeinflusst wird	<p>Siehe Element C.9.</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Schwankungen des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] könnten die Höhe der Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen beeinflussen.]</p>
C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	<p>[Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen [zum Handel am regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover] [zum Handel am regulierten Markt der Börse Frankfurt] [zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse (<i>Bourse de Luxembourg</i>)] gestellt.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.]</p>
[C.21 ⁴	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere zukünftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	<p>Die Emittentin wird einen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen (i) an der Official List der Luxemburger Wertpapierbörse und auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse und/oder (ii) an der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover und/oder der Frankfurter Wertpapierbörse und auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am jeweiligen regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover und/oder der Frankfurter Wertpapierbörse stellen. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an alternativen Wertpapierbörsen zugelassen werden oder es wird kein Antrag auf Zulassung gestellt.]</p>

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	<p>Bei den nachfolgenden Risiken handelt es sich um die <i>wesentlichen</i> Risiken der NORD/LB und ihrer aus Risikosicht wesentlichen Konzerngesellschaften, der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, der Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., der NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und der Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“). Als wesentlich bezeichnet die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele beeinflussen könnten. Diese Risiken können die Fähigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen zu erfüllen.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind insbesondere den nachfolgend genannten Risikoarten ausgesetzt: dem Kreditrisiko, dem Beteiligungsrisiko, dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko.</p> <p>Das <i>Kreditrisiko</i> untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko (verstanden als das Risiko eines Verlusts aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners) und das Adressrisiko des Handels (verstanden als das Risiko, dass aufgrund eines Ausfalls oder einer Bonitätsverschlechterung eines Schuldners oder Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust entsteht.) Das</p>
-----	--	---

⁴ Entfernen, sofern die Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung begeben werden.

		<p>Kreditrisiko ist unterteilt in das Ausfallrisiko des Handels, das Wiedereindeckungsrisiko und das Settlement- und Emittentenrisiko.</p> <p>Daneben tritt bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen das Länderrisiko (Transferrisiko).</p> <p>Das <i>Beteiligungsrisiko</i> ist ein weiterer Bestandteil des Kreditrisikos. Es bezeichnet die Gefahr, dass Verluste aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte oder aufgrund sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen.</p> <p>Das <i>Marktpreisrisiko</i> bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen aus Marktparametern ergeben können. Es wird untergliedert in Zins-, Währungs-, Aktienkurs-, Fondspreis-, Volatilitäts- sowie in das Credit-Spread-Risiko des Anlagevermögens.</p> <p>Das <i>Liquiditätsrisiko</i> umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlage- oder Emissionsgeschäft oder aus Verschlechterungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Zu unterscheiden sind das klassische Liquiditätsrisiko, das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko. Daneben tritt das Platzierungsrisiko eigener Emissionen, welches als Teil des Liquiditätsrisikos gesehen wird.</p> <p><i>Das Operationelle Risiko</i> bezeichnet die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern und Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten. Dies schließt Rechts- sowie Reputationsrisiken als Folgerisiken mit ein. Im Verständnis der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften sind zudem das Compliance Risiko, das Veritätsrisiko und das Betrugsrisiko Bestandteile des Operationellen Risikos.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Weltmarkt, besonders im Hinblick auf die geringe Kapazitätsauslastung und die unter Druck bleibenden Frachtraten, insbesondere im Container- und Tanker-Segment, gehen die NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften im Bereich der Schiffsfinanzierungen von einem schwierigen Marktumfeld und Marktunsicherheiten aus und bereiten sich auf eine anhaltende Krise im Schiffssektor in den nächsten Quartalen vor. Die anhaltende Krise im Schiffssektor kann auch weiterhin einen negativen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und zu einer weiteren Verschlechterung des Schiffsportfolios sowie einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen für die Risikoversorge in den nächsten folgenden Quartalen führen. Darüber hinaus führt die Verschlechterung im Schiffsportfolio zu gestiegenen aufsichtsrechtlichen Wertberichtigungsfehlbeträgen, die das Risikokapital mindern. Daneben hat die hohe Volatilität der Märkte, insbesondere für Zinsen und Credit Spreads, hervorgerufen durch die Unsicherheit im Hinblick auf mittel- und langfristige Auswirkungen der nationalen Schuldenkrise auf EU-Peripherieländer, Auswirkungen auf die zukünftige Situation der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften.</p> <p>Weiterhin könnte die Entwicklung des US-Dollarkurses, über ihre Auswirkungen auf die risikogewichteten Assets (risk-weighted-assets, RWA), einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben.</p> <p>Die weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zudem zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compli-</p>
--	--	--

		<p>ance-Kosten auswirken und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigen kann. Weitere Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise, wie zum Beispiel eine weitere Verschärfung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, aber auch die Bankenabgabe oder eine mögliche Finanztransaktionssteuer können den Wettbewerb maßgebend beeinflussen, was sich nachteilig auf die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften auswirken könnte.</p>
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind</p>	<p>Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die <i>wesentlichen</i> Risiken der Schuldverschreibungen.</p> <p><i>Potenzielle Illiquidität</i> Die Schuldverschreibungen werden unter Umständen nicht an einer Börse zugelassen oder – auch wenn sie an einer Börse zugelassen sind – möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Anleger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.</p> <p><i>Ungewisse Wertentwicklung</i> Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen kann erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Anleger kann gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen.</p> <p>Der historische Wert der Schuldverschreibungen kann nicht als Indikator für eine mögliche Wertentwicklung für die Zukunft herangezogen werden.</p> <p><i>Mögliche Währungsschwankungen</i> Anleger in Ländern mit einer anderen Währung als der Währung der Schuldverschreibungen sind dem zusätzlichen Risiko sich ändernder Wechselkurse ausgesetzt.</p> <p><i>Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin</i> Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Tilgungszahlungen führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><i>Ratingänderungen</i> Ratings sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Provisionen und Gebühren</i> Provisionen, Gebühren und andere Kosten können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern.</p> <p><i>Besteuerung</i> Steuern, Abgaben und Gebühren können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliant Act („FATCA“) unterliegen.</p> <p><i>Gesetzesänderungen</i> Gesetzesänderungen können einen negativen Einfluss auf die Investition in die Schuldverschreibungen haben und die Rückzahlung und/oder Zinszahlungen gefährden.</p>

		<p><i>Inflationsrisiko</i> Die Realverzinsung aus der Investition kann durch Inflation verringert werden.</p> <p><i>[Nachrangabrede</i> Nachrangige Schuldverschreibungen sind Verpflichtungen der Emittentin, die mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin wenigstens gleichwertig sind. Im Falle der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz oder im Falle eines Verfahrens, das zur Auflösung oder Insolvenz der Emittentin führen kann, sind diese Verbindlichkeiten nachrangig gegenüber Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger, mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig bedient worden sind.</p> <p>Gläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Eine Sicherheit gleich welcher Art, welche die Rechte der Gläubiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen besichert, wurde nicht und wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt von der Emittentin oder einer verbundenen Gesellschaft oder einem Dritten, der eine enge Verbindung zur Emittentin aufweist oder einer verbundenen Gesellschaft eines Dritten oder einer anderen Person bestellt.</p> <p>Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Tilgung, der Rückkauf und die Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen. Die Ausstattungsmerkmale von nachrangigen Schuldverschreibungen wirken sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.</p> <p>Im Falle einer Rückzahlung aus regulatorischen Gründen besteht keine Gewähr dafür, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen die investierten und zurückgezahlten Beträge zu vergleichbaren Konditionen reinvestieren können.]</p> <p><i>[Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen</i> [Zinsänderungen können einen negativen Einfluss auf den Wert von [festverzinslichen Schuldverschreibungen] [Stufenzinsschuldverschreibungen (steigend oder fallend)] haben.]</p> <p>[Auch wenn im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen keine periodischen Zinszahlungen erfolgen, können Zinsänderungen den Wert von Nullkupon Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und sich unter Umständen stärker auswirken, als dies bei festverzinslichen Schuldverschreibungen der Fall wäre.]</p> <p>[Der Inhaber von variabelverzinslichen Schuldverschreibungen ist den Risiken sich ändernder Zinsniveaus ausgesetzt. Wenn variabelverzinsliche Schuldverschreibungen auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Anleger nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatz- bzw. CMS-Zinssatzniveaus über diese Grenze hinaus.] [Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente ohne Mindestzinssatz zusätzlich einfügen: Da der [Referenzzinssatz][CMS Zinssatz] ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des [Referenzzinssatzes][CMS Zinssatzes] kann auch den Wert Null (0) annehmen oder</p>
--	--	---

		<p>sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative [Referenzzinssatz][CMS Zinssatz] einen möglichen Aufschlag auf den [Referenzzinssatz][CMS Zinssatz] verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden, der Anleger also keine Verzinsung erhält.]</p> <p>[Bei fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, ob und (sofern mehrere Wechseltage vorgesehen sind) wann die Emittentin ihr Recht zu einem Wechsel der Verzinsungsart ausüben wird. Insofern ist unsicher ob und wann ein Wechsel in der Verzinsungsart von einer festen Verzinsung zu einer variablen Verzinsung erfolgt. Die Möglichkeit der Emittentin, den Zinssatz von einem festen Zinssatz in einen variablen Zinssatz umzuwandeln, kann sich zudem nachteilig auf den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken, weil die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart voraussichtlich zu einem Zeitpunkt ausüben wird, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende variable Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte feste Zinssatz.]</p> <p><i>[Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung]</i> Die Emittentin hat das Recht, unter bestimmten Umständen bestimmte Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung besteht die Möglichkeit, dass der Anleger eine geringere als die erwartete Rendite für das investierte Kapital erhält. Die Emittentin könnte ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Zeitpunkt ausüben, zu dem die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt niedriger ist, was bedeutet, dass ein Anleger den Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls nur in Schuldverschreibungen mit einer geringeren Rendite reinvestieren kann.]</p>
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt	[Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen zur (Re-)Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.] [ggf. anderen Grund für das Angebot und die Zweckbestimmung des Emissionserlöses einfügen]
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	[<i>Titel der Emission einfügen</i>] [Emissionsvolumen: [Emissionsvolumen einfügen]] [Emissionspreis: [Emissionspreis einfügen]] [Mindestzeichnung: Betrag einfügen]

		<p>[Verfahren zur Ermittlung des Emissionspreises: [Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]]</p> <p>[Art des Verkaufes: [Art des Verkaufes einfügen]]</p> <p>[Beginn und Ende des Angebots: [Beginn und Ende des Angebots einfügen]]</p> <p>[Übernahme und/oder Platzierung: [Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch andere Institute einfügen]] [Weitere Angaben der Angebotskonditionen einfügen]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikte	<p>[Nicht anwendbar. Betreffend die Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenskonflikte.]</p> <p>[Wesentliche Interessen einschließlich Interessenskonflikten beschreiben, sofern vorhanden]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Ausgaben einfügen]</p> <p>[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.]</p>

II. RISIKOFAKTOREN

1. Risikofaktoren

Die nachfolgende Beschreibung nennt die mit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „NORD/LB“ oder die „Emittentin“) sowie die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken. Vor einer Anlageentscheidung in die Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger die nachfolgende Beschreibung der Risiken im Hinblick auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und die Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen, einschließlich der auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, in Betracht ziehen. Eine Investition in die im Rahmen dieses Basisprospekts beschriebenen Schuldverschreibungen sollte nur getätigt werden, nachdem alle für die betreffenden Schuldverschreibungen relevanten Tatsachen, insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren, berücksichtigt und sorgfältig geprüft wurden. Darüber hinaus sollte potentiellen Anlegern bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten und sich dadurch verschärfen könnten. Die Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend aufgeführt werden, beinhaltet weder eine Wertung der Emittentin in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken, noch ist sie ein Indiz für die Bedeutung und/oder Wesentlichkeit eines Risikos.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für eine umfassende individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch eine Bank oder einen Anbieter von Finanz- oder Anlagedienstleistungen hinsichtlich der Risiken und Konsequenzen in Verbindung mit dem Kauf, Besitz und Verkauf der Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen der Länder, in denen Investoren ansässig sind, bevor eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen getroffen wird.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die im Folgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin beschreiben die wesentlichen Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht, in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., NORD/LB COVERED FINANCE BANK S.A. und Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) (die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“). Als wesentlich bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen können. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterscheiden als wesentliche Risikoarten zwischen dem Kreditrisiko, dem Beteiligungsrisiko, dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko.

Das *Kreditrisiko* ist Bestandteil des Adressrisikos und untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko (verstanden als das Risiko eines Verlusts aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners) und das Adressrisiko des Handels, also das Risiko, dass aufgrund eines Ausfalls oder einer Bonitätsverschlechterung eines Schuldners oder Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust eintritt (unterteilt in Ausfallrisiko im Handel, Wiedereindeckungs-, Settlement- und Emittentenrisiko).

Das *Beteiligungsrisiko* ist ebenfalls Bestandteil des Adressrisikos. Es bezeichnet die Gefahr, dass Verluste aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte oder aufgrund sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen. Neben das originäre Adressrisiko im Sinne des Kredit- und Beteiligungsrisikos tritt bei grenzüberschreitenden Transaktionen das Länderrisiko (Transferrisiko).

Das *Marktpreisrisiko* bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen aus Marktparametern ergeben können und wird untergliedert in Zinsrisiko, Währungsrisiko, Aktienkursrisiko, Fondspreisrisiko, Volatilitätsrisiko, Credit-Spread-Risiko im Anlagevermögen sowie Rohwarenrisiko.

Das *Liquiditätsrisiko* umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlagen- oder Emissionsgeschäft oder aus Verschlechterungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Zu unterscheiden sind das klassische Liquiditätsrisiko, das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko. Im Verständnis der NORD/LB ist das Platzierungsrisiko, welches die Gefahr beschreibt, dass eigene Emissionen am Markt nicht oder nur zu schlechteren Konditionen platziert werden können, ebenfalls Bestandteil des Liquiditätsrisikos.

Das *Operationelle Risiko* bezeichnet die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern und Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten. Die Definition schließt Rechts- sowie Reputationsrisiken als Folgerisiken mit ein. Im Verständnis der NORD/LB sind zudem das Compliance Risiko, das Outsourcing Risiko, das Veritätsrisiko und das Betrugsrisiko Bestandteil des Operationellen Risikos.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise und Rezession noch verstärkt werden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Adressrisiken ausgesetzt. Hierzu zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Letzteres gilt vorrangig in Bezug auf das klassische Kreditvergabe- und Einlagengeschäft, in geringerem Maße jedoch auch in Bezug auf nicht klassisches Geschäft, wie z.B. Derivatgeschäfte, Wertpapiere, das Halten von Wertpapieren Dritter sowie andere Kreditverträge.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen. Auch wenn Kunden für Verluste verantwortlich wären, die durch Übernahme von Positionen auf ihre Rechnung entstehen, können die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften dadurch weiteren Kreditrisiken ausgesetzt sein, dass sie sich gegen diese Verluste absichern müssen. Das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften kann auch dann leiden, wenn Kunden Verluste erleiden und das Vertrauen in die Produkte und Leistungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verlieren.

Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Dieses Risiko äußert sich insbesondere dann, wenn politische Schwierigkeiten und politische Instabilität eines Landes die Werthaltigkeit von Vermögensgegenständen gefährden oder mindern. Dies gilt sowohl für in dem betroffenen Land ansässige Vertragspartner als auch für das betroffene Land, sofern es selbst Vertragspartner ist,

Das Länderrisiko besteht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise und den damit einhergehenden Marktunsicherheiten in mehreren EU-Ländern.

Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlementrisiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also die Möglichkeit, dass ein Schuldner oder Vertragspartner an den Geschäftspartner zahlt oder liefert, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben im Rahmen des normalen Geschäfts mit vielen unterschiedlichen Branchen und Vertragspartnern zu tun, wobei die Exponiertheit gegenüber Vertragspartnern aus der Finanzdienstleistungsbranche von besonderer Bedeutung ist. Diese besondere Exponiertheit kann aus dem Handel, der Kreditvergabe, der Annahme von Einlagen, dem Abrechnungs- und Ausgleichsverkehr sowie vielen anderen Tätigkeiten und Beziehungen herrühren. Bei den entsprechenden Vertragspartnern handelt es sich unter anderem um kommunale Sparkassen, Finanzdienstleister, Handels- und Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und andere institutionelle Kunden. Viele dieser Beziehungen sind für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften mit einem Kreditrisiko verbunden, für den Fall, dass der Vertragspartner ausfällt oder durch ein Systemrisiko beeinträchtigt ist. Sofern die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Sicherheiten von ihren Vertragspartnern erhalten haben, besteht das Risiko, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften diese Sicherheiten unter Umständen nicht verwerten können oder zu einem Preis veräußern müssen, der zur umfassenden Risikoabdeckung und Schadensfreihaltung nicht ausreicht. Viele der von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – eingesetzten Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien sind außerdem mit Geschäften mit Vertragspartnern aus dem Finanzdienstleistungsbereich verbunden. Erbringen diese Vertragspartner ihre Leistung nicht oder werden sie als schwach wahrgenommen, kann dies die Wirksamkeit der Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien der Emittentin gefährden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften bilden Rückstellungen für Darlehensverluste, die in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung als Rückstellung für Wertminderungsaufwand abgebildet sind, und sorgen damit für sachgerechte Einzelwertberichtigungen für Darlehensverluste auf Grund der Bewertung von früheren Darlehensverlusten, von Art und Volumen des Kreditgeschäfts der jeweiligen Bank, von Branchennormen, überfälligen Darlehen, Wirtschaftsbedingungen und anderen Faktoren in Bezug auf die Einbringlichkeit des Kreditbestands der jeweiligen Unternehmen.

Diese Festlegungen beruhen vorrangig auf historischer Erfahrung und Beurteilung durch die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, sodass ihre Rückstellungen für künftige Darlehensverluste aufgrund der Zunahme oder Abnahme von notleidenden Werten oder wegen anderer Gründe nach oben oder unten anzupassen sein könnten. Erhöhungen bei der Rückstellung für Darlehensverluste sowie Darlehensverluste, die bereits festgelegte Rückstellungen überschreiten oder Änderungen bei der Einschätzung des Verlustrisikos im Bestand nicht gefährdeter Darlehen, können sich auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften wesentlich nachteilig auswirken.

Die anhaltende Schifffahrtskrise führte zu einer weiteren Verschlechterung der Qualität des Schiffsportfolios und einem deutlichen Anstieg der Risikovorsorge.

Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Weltmarkt, besonders im Hinblick auf die geringe Kapazitätsauslastung und die unter Druck bleibenden Frachtraten, insbesondere im Container- und Tanker-Segment, gehen die NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften im Bereich der Schiffsfinanzierungen von einem schwierigen Marktumfeld und Marktunsicherheiten aus, was Auswirkungen auf das Schiffs- und Flugzeugsegment hat. Daher bereiten sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften auf eine anhaltende Krise im Schiffssektor in den nächsten Quartalen vor. Die anhaltende Krise im Schiffssektor kann auch weiterhin einen negativen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und zu einer weiteren Verschlechterung des Schiffsportfolios sowie einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen für die Risikovorsorge in den nächsten folgenden Quartalen führen. Darüber hinaus führt die Verschlechterung im Schiffsportfolio zu gestiegenen aufsichtsrechtlichen Wertberichtigungsfehlbeträgen, die das Risikokapital mindern.

Aufgrund der Schiffskrise, insbesondere im Container- und Tankersegment, besteht zudem das Risiko, dass aufgrund eines Ausfalls eines Schuldners oder Vertragspartners bei Handelsgeschäften der Emittentin ein Verlust eintritt. Die Krise und die damit verbundenen Risiken führen zu deutlich erhöhten Aufwendungen für die Risikovorsorge im Bereich der Schiffsfinanzierung.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften nehmen zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vor. Hierdurch unterliegen sie einem Beteiligungsrisiko. Eine Garantie, dass eine Unternehmensbeteiligung als Kapitalanlage die strategische Zielsetzung auch erreicht, gibt es nicht. Insbesondere kann es bei Unternehmensbeteiligungen, in welche als Kapitalanlage investiert wurde, wegen unvorhergesehener Entwicklungen im Markt oder bei der Gesellschaft zu Wertverlusten kommen. Die Emittentin könnte die Verluste sowohl von Tochterunternehmen als auch aus anderen Investments zu tragen haben, wobei diese Verluste den Wert der Beteiligung bzw. des Investments übersteigen könnten.

Zur Reduzierung dieses Risikos sind die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften bestrebt, den begonnenen Abbau von Beteiligungen konsequent weiterzuführen. Darüber hinaus steht weiterhin die Verbesserung der Steuerung der bestehenden Beteiligungen in Bezug auf das Risiko-Rendite-Verhältnis im Vordergrund.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden. Ein Marktpreisrisiko im Handelsbestand entsteht durch Handelstätigkeit im Zins-, Devisen- und Kapitalmarkt. Ein Marktpreisrisiko im Bankenbestand entsteht durch Unterschiede bei den Zeiträumen der Zinsbindung. In Volatilitätsphasen können auf bedeutende Handelsgewinne Phasen der Handelsverluste folgen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften können wesentliche Verluste erleiden, wenn sie an Wert verlierende Positionen nicht rechtzeitig schließen können, insbesondere bei illiquiden Vermögenswerten, wie nicht an der Börse oder anderen öffentlichen Handelsmärkten notierten Werten, z.B. Derivateverträgen zwischen Banken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in anderen Währungen als in Euro durch, vor allem in US-Dollar als der vorherrschenden Währung in der Schiffs- und Flugzeugfinanzierung. Dadurch sind die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Wechselkursrisiken und Transaktionsrisiken in Fremdwährungen ausgesetzt. Wechselkurseffekte können die Erträge der Emittentin sowie die risikogewichteten Aktiva ("RWA") erheblich beeinflussen. Daher kann die Entwicklung des US-Dollarkurses über seine Wirkung auf die RWA einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben. Soweit die Emittentin weiter betriebliche Erträge in anderen Währungen als Euro erwirtschaftet, wird sie Fremdwährungsrisiken ausgesetzt sein, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis und die Finanz- und Ertragslage haben können.

Sofern Instrumente oder Strategien der Emittentin für die Absicherung oder anderweitige Steuerung des Kredit-, Adress- oder Marktpreisrisikos nicht effektiv sind, kann sie ihre Risiken unter Umständen nicht erfolgreich auffangen. Die Finanzergebnisse der Emittentin sind auch davon abhängig, wie gut sie ihre Kreditkosten feststellt und bewertet und mit ihrem Kreditrisiko und Adressrisiko sowie mit Marktpreisrisiko-Konzentrationen umgeht. Soweit sich ihre Einschätzungen zu Änderungen bei der Kreditqualität und Risikokonzentration oder Annahmen oder Schätzungen, die für die Festlegung ihrer Bewertungsmodelle für den Marktwert der Aktiv- und Passivwerte oder für die Bestimmung der sachgerechten Höhe der Rückstellungen für Darlehensverluste und andere Risiken benutzt werden, als unrichtig oder ohne Vorhersagekraft für die tatsächlichen Ergebnisse erweisen, könnte die Emittentin höhere Kredit-, Handels- oder Kapitalanlageverluste erleiden als erwartet. Dies wiederum kann sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, das den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.

Der Hauptteil des Betriebsergebnisses der Emittentin ist das Zinsergebnis. Zinsen reagieren auf viele Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, z.B. auf die Geldpolitik von Zentralbanken und nationalen Regierungen, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und den gestiegenen Wettbewerb auf den Märkten, an denen sie tätig ist, die Bedingungen in Wirtschaft und Politik im In- und Ausland sowie andere Faktoren. Zinsveränderungen können die Spanne zwischen den Zinsen auf verzinsten Guthaben und den Zinsen für verzinsliche Forderungen beeinträchtigen, was wiederum die Höhe des Zinsergebnisses der Emittentin beeinträchtigen kann. Die Zusammensetzung der Aktiv- und Passivwerte der Emittentin und jede daraus resultierende Lücke führt bei Zinsveränderungen zu Abweichungen im Zinsergebnis. Ein Ungleichgewicht zwischen verzinsten Guthaben und verzinslichen Forderungen in einem bestimmten Zeitraum kann bei Zinsveränderungen die Zinsmarge der Emittentin mindern und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf ihr Nettozinseinkommen und damit auf das Geschäft, das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z. B. infolge einer plötzlichen und langwierigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. In Extremfällen kann mangelnde Liquidität zu Bilanzverkürzungen und dem Verkauf von Vermögenswerten führen oder auch dazu, dass Kreditverpflichtungen nicht erfüllt werden können. Diese Risiken sind allen Bankgeschäften eigen und können durch unterschiedlichste Institut-spezifische und marktweite Vorgänge beeinträchtigt werden. Die aktuellen Haushaltskrisen einiger Länder der europäischen Währungsunion, trotz der Rettungspakete der Europäischen Union für Griechenland, Irland, Spanien, Portugal und Zypern, stellen das Risiko dar, dass weitere Länder eine Unterstützung einfordern und sich der Vertrauensverlust und die Kapitalmärkte verlängert.

In Zeiten der Marktverwerfung können eine verminderte Verfügbarkeit von laufzeitgebundenen Finanzierungen für Firmenkunden und eine Zunahme bei den Kosten für die Aufnahme von Geldern durch Firmenkunden über die Finanzmärkte Einfluss darauf haben, wie die Emittentin Liquiditätsvorgaben bewältigt. Abgänge durch Verkäufe, Bilanzverkürzungen und die steigenden Kosten der Geldaufnahme beeinträchtigen ihre Einnahmen.

Bei illiquiden Märkten können sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften entschließen, Vermögenswerte zu halten, statt sie zu verbriefen, zu syndizieren oder zu veräußern. Dies kann ihre Fähigkeit, neue Kredite zu vergeben oder anderes Kundengeschäft zu unterstützen, beeinträchtigen, da Kapital und Liquidität durch Bestand oder Altwerte aufgebraucht werden.

Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise der EU-Peripherieländer geprägt, so dass sich jeder der oben genannten Faktoren nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken kann.

Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft würden ihre Finanzierungskosten erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen.

Die Emittentin wird durch die Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main („Moody's“) und Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main („Fitch“) gerated.

Moody's und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und sind seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („CRA Verordnung“) registriert. Moody's und Fitch sind in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der *European Securities and Markets Authority* auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

Verschiedene weitere Unternehmen der Gruppe, unter anderem die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, die Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., die NORD/LB COVERED FINANCE BANK S.A. und die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), emittieren ebenfalls regelmäßig Wertpapiere, sodass für sie ein gesondertes Rating gilt oder gelten kann.

Bei Festlegung des Ratings der Emittentin prüfen die Ratingagenturen verschiedene Leistungsindikatoren der Emittentin, unter anderem die Rentabilität und die Fähigkeit, die konsolidierten Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten. Sollte die Emittentin bestimmte Leistungskennzahlen nicht erreichen oder aufrechterhalten oder die Eigenkapitalquoten nicht über einer bestimmten Höhe halten, ist es möglich, dass ein oder mehrere Ratings der Emittentin oder eines Tochterunternehmens abgesenkt werden. Sofern staatliche Schuldtitel Deutschlands - dem Hauptmarkt der Emittentin - eine Abwertung erleiden, könnte dies das Rating der Emittentin und die Marktwahrnehmung ihrer Kreditwürdigkeit beeinträchtigen.

Eine Abwertung des Ratings der NORD/LB oder einer ihrer Tochtergesellschaften kann möglicherweise die Finanzierungskosten erhöhen, die Möglichkeiten der Finanzierung einschränken und den Zugang zu Liquidität negativ beeinflussen und sich somit im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können sie unter Umständen weiterhin unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten.

Die Emittentin wendet erhebliche Mittel auf, um stets über aktuelle und an die Marktsituation angepasste Risikomanagementvorschriften und entsprechende Verfahren sowie Bewertungsmethoden für ihr Bankgeschäft und andere Tätigkeitsfelder zu verfügen. Dennoch sind die Risikomanagementtechniken und Risikomanagementstrategien der Emittentin unter Umständen nicht uneingeschränkt in jedem Wirtschaftsumfeld und gegenüber allen Risikoarten wirksam. Um das eigene Risikomanagement weiter zu entwickeln und zu verbessern, trifft die Emittentin Annahmen, Schätzungen und Entscheidungen, um Risiken zu identifizieren und vorzusehen, Risiken zu erkennen und die Risikotragfähigkeit zu bestimmen. Unerwartete oder unrichtig bezifferte Risiken können zu wesentlichen Verlusten führen und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen.

Gemäß den International Financial Reporting Standards („IFRS“) werden Aktiv- und Passivwerte bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften zunächst zum Marktwert abgebildet. Generell verwenden sie zur Feststellung des Marktwerts dieser Instrumente die festgestellten Marktpreise oder, sofern der Markt für ein Finanzinstrument nicht ausreichend aktiv ist, interne Bewertungsmodelle unter Verwendung nachvollziehbarer Marktdaten. Unter bestimmten Umständen stehen die Marktdaten für einzelne Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten, die von diesen Bewertungsmodellen herangezogen werden, nicht oder wegen nachteiliger Marktbedingungen nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall ist es wegen der internen Bewertungsmodelle erforderlich, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen vornehmen, um den Marktwert festgesetzte Werte haben, die auf Kalkulationsmodellen beruhen. Wie bei Finanzinstituten üblich sind diese internen Bewertungsmodelle komplex und die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften beziehen sich oft auf Angelegenheiten, die bereits in sich unsicher sind, wie z.B. erwartete Cashflows, die Fähigkeit von Kreditnehmern, den Schuldendienst zu bedienen, Werterhöhungen und Wertminderungen sowie die verhältnismäßige Höhe von Ausfällen und Fehlbeträgen. Diese Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen und sind ggf. entsprechend den veränderten Entwicklungen und Marktbedingungen zu aktualisieren. Die entsprechend veränderten Marktwerte der Finanzinstrumente könnten sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen wie alle Finanzinstitute vielen operationellen Risiken wie z.B. dem Risiko von Betrug oder anderem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Außenstehenden, unberechtigten Transaktionen durch Mitarbeiter oder Betriebsfehlern, einschließlich Schreib- oder Aufzeichnungsfehlern oder Fehlern infolge gestörter Computer- oder Telekommunikationssysteme. Sie sind stark davon abhängig, dass sie täglich eine große Anzahl Transaktionen über viele unterschiedliche Märkte und in vielen Währungen abwickeln können, wobei einige dieser Transaktionen immer komplexer geworden sind. Bei der großen Menge von Transaktionen ist es möglich, dass sich bestimmte Fehler wiederholen oder kumulieren, bevor sie entdeckt und erfolgreich behoben werden.

Des Weiteren kann die Abhängigkeit von automatisierten Systemen zum Aufzeichnen und Abwickeln von Transaktionen das Risiko noch erhöhen, dass technische Systemmängel oder Einwirkungen oder Manipulationen durch Mitarbeiter zu Schäden führen, die schwierig zu entdecken sind. Das Versagen oder Unbrauchbarmachen dieser Systeme könnte sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Außerdem kann es bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aufgrund von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, zu Störungen der Betriebssysteme oder der unterstützenden Infrastrukturen kommen. Dies betrifft insbesondere Störungen durch Terrorakte, Computerviren, Krankheitspandemien, Strom- oder Telekommunikationsausfälle, Transportdienste oder andere durch die Emittentin oder Dritte genutzte Dienste, die ihre Geschäftspartner sind. Jede dieser Störungen kann zu Leistungsausfällen gegenüber ihren Kunden sowie zu Schäden bei oder einer Haftung für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen weiterhin dem Risiko, dass externe Lieferanten ihnen gegenüber ggf. ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können (oder dass externe Lieferanten dem Risiko von Betrug oder Betriebsfehlern durch ihre jeweiligen Mitarbeiter ausgesetzt sind), sowie dem Risiko, dass sich ihre Betriebsablaufs- und Datensicherheitssysteme (oder die ihrer Lieferanten) als wirkungslos herausstellen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass die Gestaltung eigener Kontrollen und Verfahren sich als unzulänglich herausstellt oder dass diese Kontrollen und Verfahren umgangen werden, wodurch es zu Verzögerungen bei der Feststellung oder zu Informationsfehlern kommen kann. Obwohl die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften über ein Kontrollsystem verfügen, das das operationelle Risiko in ei-

nem angemessenen Rahmen halten soll, sind der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aus dem operationellen Risiko Schäden entstanden, sodass es keine Sicherheit gibt, dass solche Schäden in der Zukunft nicht entstehen.

Allgemeine regulatorische Risiken für Banken

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen in allen Ländern, in denen sie tätig sind, den dort für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Aufsichtsbehörden haben weitreichende Überwachungskompetenz über viele Aspekte des Finanzdienstleistungsgeschäfts, einschließlich der Punkte Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässige Anlagen, ethische Fragen, Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungen sowie Vermarktungs- und Verkaufspraktiken. Die für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirkt. Des Weiteren können Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen die Art, in der sie ihr Geschäft betreiben, sowie die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den Wert ihres Vermögens wesentlich beeinträchtigen.

Des Weiteren sind Aufsichtsbehörden ermächtigt, gegen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, die unter anderem zur Aussetzung oder Rücknahme ihrer Erlaubnisse oder zu einstweiligen Verfügungen, Ordnungsgeldern, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen oder anderen disziplinarischen Maßnahmen führen könnten. Diese Verfahren und/oder aufsichtsrechtlichen Initiativen oder Eingriffe könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben.

Die weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirkt und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigt.

Die Finanzkrise hat viele Regierungen und internationale Organisationen dazu veranlasst, maßgebliche Änderungen bei der Bankenregulierung vorzuschlagen und in bestimmten Fällen auch umzusetzen. Viele dieser Änderungen wie die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) entwickelt worden ist, laufen derzeit und werden in der Zukunft zu höheren Anforderungen führen, insbesondere bei den Mindesteigenkapitalanforderungen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben die bankrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Eigenkapital in sachgerechter Höhe vorzuhalten, um ihr Geschäft betreiben zu dürfen.

Bereiche, in denen Änderungen besondere Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin haben könnten, sind unter anderem:

- die Geld-, Zins- und sonstige Politik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden;
- generelle Änderungen in der staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Politik, die in bestimmten Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung von Anlegern haben können;
- generelle Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorgaben, zum Beispiel bei den Aufsichtsregeln für den Kapitaladäquanz-Rahmen sowie bei den Regeln zur Förderung der Finanzstabilität und Verbesserung des Einlegerschutzes;
- Änderungen im Wettbewerb und der Preisgestaltung;
- weitere Entwicklungen im Bereich der Finanzberichterstattung;
- Abgrenzung zwischen Finanzinstituten durch Regierungen in Bezug auf die Verlängerung von Bürgschaften für Kundeneinlagen sowie in Bezug auf die Bedingungen dieser Bürgschaften; sowie

- Umsetzung von regional geltenden Systemen für die Kunden- oder Einlegerentschädigung oder –vergütung.

Innerhalb der EU wurden neue Anforderungen auf der Grundlage eines Änderungspakets im Rahmen der „Capital Requirements Directive („CRD IV“) und der entsprechenden Vorschriften („CRR“) umgesetzt. Die EU-internen Verhandlungen zwischen dem Europäischen Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlaments ("Trilog-Verhandlungen") über die genauen Details der Umsetzung der Richtlinie wurden im März/April 2013 beendet. Am 27. Juni 2013 wurden dann die Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) sowie die Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD IV) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die neuen Regeln der Verordnung gelten ab 1. Januar 2014 unmittelbar. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2013 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Die künftigen Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute werden erwartungsgemäß sowohl in Bezug auf Qualität als auch Quantität verschärft werden. Neben der schrittweisen Einführung der neuen Kapitalquoten bis 2019, gewährt CRD IV Finanzinstrumenten, die derzeit im regulatorischen Sinne als Tier-1-Kapital qualifiziert werden, eine Übergangsphase bis zum Jahr 2022, da diese Finanzinstrumente die zukünftigen Anforderungen für Tier 1 Kapital (CET-1-Kapital) nicht erfüllen werden.

Im Januar 2013 hat der Baseler Ausschuss Änderungsvorschriften hinsichtlich zukünftiger Anforderungen in Bezug auf Liquiditätskennzahlen erlassen. Das Datum zur Erfüllung der Liquidity Coverage Ratio (LCR) wurde auf die Jahre 2015 - 2018 verschoben. Daneben wurden die Vermögenswerte, die als geeigneter Liquiditätspuffer angesehen werden erweitert und die Bedingungen, die als Krisenszenario zu qualifizieren sind, wurden modifiziert.

Daneben wurden Pläne zur Einführung eines Leverage Ratio gemacht, um eine Mindestkapitalquote des regulatorischen Eigenkapitals von risikogewichteten Aktiva für bilanzielle und nicht bilanzielle Produkte einzuführen. Es wird beabsichtigt, Instrumente, die nicht auf der Basis des Risikopotentials einer Transaktion differenzieren, einer vorherigen Prüfung durch die Europäische Union zu unterstellen.

Die Umsetzung solcher aufsichtsrechtlichen Änderungen erhöht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sowie für andere Finanzinstitute die Compliance-Kosten, was das Betriebsergebnis beeinträchtigen kann. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderungen könnten diese für die Finanzinstitute außerdem zu verminderter Aktivität führen, wodurch das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften maßgeblich beeinflusst werden können.

Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie diesen Anschein, so könnte ihr Ansehen daran Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht bzw. die Emittentin sich dem erhöhten Risiko der Geltendmachung von Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position von Anlegern beeinträchtigen.

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten. In einigen Fällen wurden einzelne Finanzinstitute verstaatlicht. Um in diesen Genuss kommen zu können, muss sich die teilnehmende Bank in einigen Fällen zu bestimmtem Verhalten verpflichten, z.B. durch Kreditvergabe nur an bestimmte Arten von Kreditnehmern, Anpassung der Strategie der Bank, Aussetzung von Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen sowie Einschränkungen bei der Vergütung von leitenden Angestellten.

Derartige Eingriffe involvieren hohe Geldbeträge und sie haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die teilnehmenden Institute wie auch auf die nicht teilnehmenden Institute, insbesondere was den Zugang zu Finanzierungen und Kapital sowie das Einstellen und Halten guter Mitarbeiter betrifft. Institute, die

eine derartige staatliche Unterstützung nicht erhalten, können bei Strategie, Kreditvergabe und Vergütungsregelungen größere Autonomie bewahren, erleiden aber möglicherweise Wettbewerbsnachteile bei ihrer Kostenbasis, insbesondere bei den Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten. Weiterhin kann ihnen zurückgehendes Einleger- oder Anlegervertrauen zu schaffen machen, wodurch für sie die Gefahr des Verlusts von Liquidität besteht.

Die Umsetzung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.

Rechte der Gläubiger können nachteilig betroffen sein durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz und dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz

Als deutsches Kreditinstitut ist die Emittentin Adressat des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung – Restrukturierungsgesetz, welches unter anderem besondere Restrukturierungsmaßnahmen für deutsche Kreditinstitute ab dem 1. Januar 2011 einführt: (i) das Sanierungsverfahren gem. § 2 ff. des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (das „KredReorgG“), (ii) das Reorganisationsverfahren gem. § 7 ff. KredReorgG sowie (iii) die Übertragungsanordnung gemäß § 48a ff. des Kreditwesengesetz (das „KWG“) (die "Übertragungsanordnung").

Obwohl ein Restrukturierungsprozess in der Regel die Rechte der Gläubiger nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der in einem Reorganisationsverfahren beschlossen wird, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts beeinträchtigen, einschließlich einer Herabsetzung der Forderung oder einer Einstellung der Zahlung. Solche Maßnahmen beeinträchtigen jedoch nicht die Deckungsmasse, die zur Deckung von Pfandbriefen besteht. Die im Reorganisationsplan vorgeschlagenen Maßnahmen sind Gegenstand eines bestimmten Mehrheitsverfahrens der Gläubiger und der Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Darüber hinaus legt das KredReorgG detaillierte Regelungen für den Abstimmungsprozess und die erforderlichen Mehrheiten fest und bestimmt, inwieweit Gegenstimmen unberücksichtigt bleiben dürfen. Maßnahmen unter dem KredReorgG werden nur aufgrund einer Anfrage des betreffenden Kreditinstituts und der entsprechenden Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BaFin“) und das zuständige Oberlandesgericht eingeleitet. Im Falle einer Bestandsgefährdung des Kreditinstituts und einer daraus resultierenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung erlassen, gemäß derer das Kreditinstitut gezwungen wird, seine ganzen oder einen Teil seiner Geschäftsaktivitäten, Vermögenswerte oder Verpflichtungen auf eine sogenannte Brückenbank zu übertragen.

Rechte der Gläubiger können durch den Reorganisationsplan beeinträchtigt werden, der durch ein bestimmtes Mehrheitsverfahren beschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin gegenüber den Gläubigern durch eine andere Schuldnerin ersetzt werden (diese kann sich hinsichtlich der Risikoübernahme oder der Kreditwürdigkeit wesentlich von der Emittentin unterscheiden). Alternativ hierzu können die Forderungen der Gläubiger gegenüber der Emittentin bestehen bleiben, aber die Vermögenswerte der neuen Emittentin, ihr Geschäftsfeld oder ihre Kreditwürdigkeit sind nicht die gleichen und können wesentlich beeinträchtigt werden im Vergleich mit der Situation vor der Übertragungsanordnung.

Der deutsche Gesetzgeber hat zudem das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 24. Februar 2012 erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Die BaFin ist aufgrund des Gesetzes unter anderem befugt, aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut einzuleiten, sofern die finanzielle Lage eines Kreditinstituts Zweifel über die dauerhafte Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des KWG aufkommen lassen. Obgleich diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen an sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf Gläubigerrechte haben, sind mittelbare negative Auswirkungen wie z.B. Preisbildung sämtlicher Finanzinstrumente die vom betroffenen Kreditinstitut emittiert wurden oder die Fähigkeit des Kreditinstituts sich zu refinanzieren, aufgrund des Umstands, dass die BaFin von diesem Mittel Gebrauch gemacht hat, möglich.

Auf europäischer Ebene hat die EU Kommission einen Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vorgelegt („Krisen – Management - Richtlinie“), die nach einer möglichen Umsetzung in Deutschland im Krisenfall eines Emittenten der BaFin und anderer Aufsichtsbehörden erhebliche Eingriffsrechte gewähren soll. Anleger in Wertpapiere sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass derartige aufsichtsrechtliche Kontrollmaßnahmen ihre Rechte als Gläubiger stark beeinträchtigen können, was auch für den Fall, dass noch kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, zu einem teilweisen oder sogar vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen kann.

Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten berücksichtigen, dass diese in einem besonders hohen Maße durch die zuvor genannten Maßnahmen beeinflusst werden könnten. Das Kapital, welches durch nachrangige Schuldverschreibungen generiert wird, stellt im Kreditwesengesetz als Tier-2-Kapital definiertes Kapital dar. Es soll auch nach der Umsetzung der Basel-III-Standards gemäß der EU Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen als nachrangiges Tier-2-Kapital dienen. Nach der Verabschiedung und Umsetzung der Krisen – Management - Richtlinie, verfügt die BaFin bzw. eine andere zuständige Aufsichtsbehörde im Falle einer Krise eines Emittenten über umfassende Kompetenzen, die die nachrangigen Finanzinstrumente beeinflussen können.

Die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde könnte in einer solchen Situation berechtigt sein, unter anderem, als Voraussetzung für die Gewährung von staatlichen Darlehen oder ähnliche Arten der Unterstützung, zu fordern, dass Zinsen nicht bezahlt werden und dass der Nominalbetrag der nachrangigen Schuldtitel bis auf „Null“ (0) reduziert wird. Darüber hinaus könnte die BaFin bzw. eine andere zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt sein, andere behördliche Maßnahmen zu verhängen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Umwandlung der Schuldverschreibungen in ein oder mehrere Eigenkapitalinstrumente (z.B. Common Equity). Im Rahmen dieser Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass der anfängliche Schuldner der Schuldverschreibungen (die Emittentin) gegen einen anderen Schuldner ersetzt wird (sofern der neue Schuldner ein anderes Risikoprofil oder eine andere Bonität als der ursprüngliche Emittent aufweist).

Alternativ können die Ansprüche gegenüber dem ursprünglichen Schuldner bestehen bleiben, allerdings darf die Situation in Bezug auf das Vermögen und die Vermögenswerte des Schuldners, die Geschäftstätigkeit und / oder Bonität nicht mit der Situation vor der Anwendung der Maßnahme identisch sein.

Auch wenn solche regulatorischen Maßnahmen nicht direkt die Rechte der Anleger beeinträchtigen, ist die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut zu verhängen. Dies kann negative Auswirkungen, z. B. auf die Preisgestaltung der Schuldverschreibungen oder auf die Fähigkeit der Emittentin, sich zu refinanzieren.

Potenzielle Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise der Emittentin bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz in besonderem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sein können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sie einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden oder dass die Schuldverschreibungen in eine oder mehrere Eigenkapitalinstrumente (z. B. Stammaktien) der Emittentin umgewandelt werden. Derartige regulatorischen Maßnahmen entbinden die Emittentin von ihren Verpflichtung aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen und berechtigen den Anleger weder dazu die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu fordern noch zur Ausübung anderer mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte.

Trend Informationen über Risiken im Zusammenhang mit der Trennung von Eigenhandel und High-Risk-Handelsgeschäften (Trennbankengesetz)

Auf Ersuchen des EU-Binnenmarktkommissars Michel Barnier, wurde unter der Leitung von Erkki Lijkanen eine Gruppe von Experten errichtet, die eine Reihe von Empfehlungen für Strukturreformen hinsichtlich der Förderung der finanziellen Stabilität und der Effizienz des EU-Bankensektors erarbeitet hat. Der Bericht wurde im Oktober 2012 veröffentlicht (der sogenannte Lijkanen Bericht).

Die EU-Kommission plant im dritten Quartal des Jahres 2013 Vorschläge für die künftige Struktur der Banken in der EU zu präsentieren, in dem die Diskussion um das so genannte "System der institutionellen Trennung von Geschäfts- und Investment- Banking - Funktionen" (Trennbankensystem) vollständig überarbeitet werden soll. Im Rahmen dieses Modells wären Banken mit erheblichen Handelsaktivitäten (gemessen am Verhältnis der Handelsaktivitäten in Bezug auf die Bilanzsumme oder auf

das absolute Handelsvolumen) verpflichtet, ihre Handelsaktivitäten innerhalb der Gruppe zu sichern und separate Eigenkapitalanforderungen zu errichten.

Zu Beginn des Jahres 2013 erließ die Bundesregierung im Wege eines Omnibusverfahrens einen Gesetzentwurf zur "Eingrenzung von Risiken und Planung, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten", der vom Deutschen Bundestag am 16. Mai 2013 verabschiedet wurde. Vorbehaltlich bestimmter Kriterien wird es gemäß diesem Gesetz erforderlich sein, dass Handelsaktivitäten der Kreditinstitute von den anderen Geschäftsbereichen in separate Tochtergesellschaften ausgegliedert werden.

Auch wenn derzeit nicht absehbar ist, inwieweit das Gesetze die Rechte der Inhaber beeinflussen wird, ist es denkbar, dass für den Fall, dass bestimmte Handelsaktivitäten rechtlich getrennt werden müssen, die Emittentin grundlegend andere Risiken übernimmt oder eine andere Kreditwürdigkeit haben kann oder dass dies negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin haben kann, was wiederum wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger haben kann.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit den folgenden wertpapierspezifischen Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können. Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen nach Auffassung der Emittentin die wichtigsten, mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen, Risiken dar.

Potentielle Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Investoren geeignet

Jeder potentielle Anleger der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen muss vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände entscheiden, ob diese Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potentielle Anleger:

- (i) über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine sinnvolle Einschätzung der betreffenden Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in dieselben und der in diesem Basisprospekt oder in einem anwendbaren Nachtrag zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes („WpPG“) (jeweils ein „Nachtrag“) dargestellten Informationen vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu und Kenntnis von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um vor dem Hintergrund seiner persönlichen Finanzlage und der in Betracht gezogenen Anlage bzw. Anlagen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen dieser Letzteren auf sein gesamtes Anlageportfolio einschätzen zu können;
- (iii) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen oder in den Fällen, in denen sich die Währung der Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen von der Landeswährung des potentiellen Anlegers unterscheidet, übernehmen zu können;
- (iv) über ein umfassendes Verständnis der maßgeblichen Ausgestaltung in Form von Anleihebedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten der relevanten Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (v) in der Lage sein, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) mögliche Szenarien für wirtschaftliche, Zins- und sonstige Faktoren zu bewerten, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zur Übernahme der jeweiligen Risiken auswirken können.

Potentielle Illiquidität

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen börsennotiert sind oder nicht, besteht keine Gewähr dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickeln wird oder, falls ein solcher besteht, dass dieser weiterhin bestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen möglicherweise börsennotiert sind, führt nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Liquidität. In einem illiquiden Markt könnte es einem Inhaber nicht möglich sein, seine Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Ungewisse Wertentwicklung

Unabhängig vom Risiko, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen könnte, hängen die Kursbewegungen börsennotierter Schuldverschreibungen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem Änderungen der allgemeinen Marktzinssätze, makroökonomische Entwicklungen oder die Nachfrage im Markt. Es lässt sich nicht vorhersehen, ob der Kurs der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, steigen oder fallen wird. Die Emittentin übernimmt zudem keine Garantie dafür, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit konstant bleibt.

Der für an einer Börse notierte Schuldverschreibungen festgestellte Kurs kann außerdem erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann unter den Ausgabe- oder Kaufkurs fallen. Im Falle des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger der Schuldverschreibungen das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Bei nicht börsennotierten Schuldverschreibungen, einschließlich der Schuldverschreibungen, die in den Freiverkehrshandel einer Börse eingeführt werden, könnte es schwieriger sein, Kursinformationen einzuholen, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte. Die Möglichkeiten zum Verkauf nicht börsennotierter Schuldverschreibungen könnten aus länderspezifischen Gründen weiteren Einschränkungen unterliegen.

Für Schuldverschreibungen, deren Zinssatz zum Ende einer Zinsperiode berechnet wird, werden beim Verkauf der Schuldverschreibungen keine Stückzinsen gezahlt. Daher reduziert sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen zu jedem Zinszahlungstermin.

Mögliche Währungsschwankungen

Soweit die Schuldverschreibungen auf Fremdwährungen lauten, haben Wechselkursschwankungen erhebliche Auswirkungen auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital, die ein Inhaber in seiner Landeswährung zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen bzw. zum Endfälligkeitsdatum erhält.

Wenn die Schuldverschreibungen beispielsweise auf eine andere Währung als den Euro lauten und der Wechselkurs dieser Währung gegenüber dem Euro fällt (und der Wert des Euro entsprechend steigt), fällt der Kurs dieser Schuldverschreibungen und der Wert der darauf geleisteten Zahlungen von Zinsen und Kapital in Euro entsprechend.

Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin

Anleger vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko des jeweiligen Anlegers. Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann mithin zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Rückzahlung führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Ratingänderungen

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Rating vergeben werden oder auch nicht. Weiterhin ist es möglich, dass die maßgeblichen Rating-Agenturen für die

verschiedenen und unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen unterschiedliche Ratings erteilen. Das Rating einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen (Rating der Schuldverschreibungen) kann sich von dem Rating unterscheiden, das die Rating-Agenturen der Emittentin (Rating der Emittentin) erteilt haben.

Anleger der Schuldverschreibungen vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von der betreffenden Rating-Agentur ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen könnte nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben. Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit könnte sich hieraus für den Gläubiger ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals ergeben.

Minderung des Ertrags durch Provisionen und Gebühren

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) gemindert werden. Vor einer Anlageentscheidung und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen vor dem jeweiligen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger daher ihre eigenen Finanzberater hinsichtlich der Provisionen, Gebühren und sonstigen Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) konsultieren, die in Verbindung mit dem Kauf, Besitz oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen.

Risiko steuerlicher Einbehalte

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden. Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen des jeweiligen Gläubigers ab. Vor einer Anlageentscheidung sollten potentielle Anleger der Schuldverschreibungen daher von ihren Steuerberatern Informationen und eine Beratung zu den steuerlichen Konsequenzen einholen, die sich in ihrer persönlichen Situation ergeben.

Quellensteuer nach den Steuervorschriften im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Es kann unter besonderen Umständen nach Maßgabe von Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code of 1986 (US-amerikanisches Bundeseinkommensteuergesetz) in aktueller Fassung sowie der in diesem Rahmen erlassenen Vorschriften dazu kommen, dass auf Zahlungen auf die durch die Emittentin zu begebenden Schuldverschreibungen US-Steuern mit einem Satz von 30,00 Prozent einbehalten werden.

Dieses Risiko besteht, sofern an dem Zahlungsvorgang ein zum Steuereinbehalt verpflichtetes Finanzinstitut beteiligt ist und entweder ein die Zahlung empfangendes Finanzinstitut nicht FATCA-konform ist beziehungsweise der Gläubiger nicht ordnungsgemäß dahingehend legitimiert ist, ob eine US-Steuerpflicht besteht. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Gläubiger tatsächlich US-steuerpflichtig ist.

Gemäß den FATCA-Vorschriften umfasst die Definition der steuerrelevanten Zahlungen sowohl quellensteuerpflichtige Zahlungen und alle einer solchen quellensteuerpflichtigen Zahlung zuzurechnenden Beträge als auch durchlaufende Zahlungen an andere Finanzinstitute.

Finanzinstitute und Niederlassungen sind FATCA-konform, sofern das Land, in dem sie tätig sind, ein entsprechendes Abkommen mit den USA geschlossen hat beziehungsweise die Institute eine Vereinbarung mit dem U.S. Internal Revenue Service (US-amerikanische Bundeseinkommensteuerbehörde) schließen. In diesen Fällen sind die Institute verpflichtet, jährlich die Erträge der positiv identifizierten US-Steuerpflichtigen sowie der nicht ordnungsgemäß nach FATCA identifizierten Kunden zu melden. Institute (oder deren Niederlassungen), die selbst eine Vereinbarung mit dem IRS schließen bzw. in den USA tätig sind, sind darüber hinaus zum Steuerabzug bei Zahlungen an nicht ordnungsgemäß dokumentierte Kunden sowie an nicht FATCA-konforme Finanzinstitute verpflichtet.

Soweit die Emittentin oder ein an dem Zahlungsvorgang beteiligtes Finanzinstitut zum Einbehalt der US-Steuer verpflichtet ist, besteht folglich das Risiko, dass die Steuer von Zahlungen an Zinsen, Kapital oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen wird, sofern der Gläubiger nicht ordnungsgemäß nach FATCA legitimiert ist beziehungsweise eine Zahlung von einem zum Einbehalt verpflichteten Institut an ein nicht FATCA-konformes Institut weitergeleitet wird.

In einem solchen Fall ist grundsätzlich weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, diesen Abzug zu ersetzen, so dass ein solcher potentieller Quellensteuereinbehalt zu Lasten des Gläubigers ginge und dieser letztlich geringere Zahlungen erhält als erwartet. Gegebenenfalls besteht jedoch die Möglichkeit eines Erstattungsantrags beim IRS.

Gesetzesänderungen

Gesetzesänderungen können nachteilige Auswirkungen auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen und Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen haben. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Alle Erläuterungen zum deutschen Recht in diesem Basisprospekt basieren auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Deutschland geltenden Gesetzen und Vorschriften, und es kann keine Gewähr hinsichtlich der Konsequenzen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen des deutschen Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Basisprospekts übernommen werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen oder Rückzahlungsbeträgen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko einer künftigen Geldabwertung. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger fällt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen aus. Wenn die Inflationsrate der Nominalrendite entspricht oder diese übersteigt, beträgt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen „Null“ (0) oder aber sie ist sogar negativ, das heißt der Anleger erzielt keinen Ertrag.

Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger außerordentlicher Kündigung

Im Fall von steuerlichen Gründen (Quellensteuer) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Darüber hinaus kann die Emittentin im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen Regelungen vorsehen, die sie berechtigen, die Schuldverschreibungen im Falle nachteiliger regulatorischer Ereignisse außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen

Durch das Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung sind die Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, das ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt, und dass eine Wiederanlage des eingesetzten Kapitals nicht zu gleichen Konditionen möglich ist.

Ansprüche von Gläubigern aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin

Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang stehen. Im Falle der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder im Falle eines Verfahrens, das die Auflösung oder Liquidation der Emittentin zur Folge haben kann, sind diese Verbindlichkeiten jedoch insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin. Dies hat zur Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind. Im Falle der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder im Falle eines Verfahrens, das die Auflösung oder Liquidation der Emittentin zur Folge haben kann, sind Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen mithin einem höheren Ausfallrisiko ausgesetzt, als Gläubiger aus nicht nachrangigen Schuldverschreibungen und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten zudem beachten, dass sie nicht berechtigt sind, Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen, und dass im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen weder jetzt, noch in Zukunft, Sicherheiten zur Besicherung der Rechte der Gläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit

enger Beziehung zur Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen (das „Ergänzungskapital“ oder „Tier-2-Kapital“) zur Verfügung stehen. Gleichwohl besteht keine Garantie dafür, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier-2-Kapital eingestuft werden, oder dass dies während der gesamten Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen der Fall sein wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Emittentin berechtigt, nachrangige Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit rechtlich erforderlich) zu kündigen, wenn auf Grund einer Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital („Ergänzungskapital“) zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden.

Übt die Emittentin nach Eintritt eines regulatorischen Ereignisses ihr vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt. Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Zudem sollten Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen beachten, dass sie bei einer vorzeitigen Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen oder eines Rückerwerbs der nachrangigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sein können, die erhaltenen Zahlungen zurück zu gewähren, wenn die Emittentin das für die Rückzahlung erforderliche Kapital nicht durch die Einzahlung anderen, mindestens gleichwertig haftenden Eigenkapitals ersetzen kann oder die zuständige Aufsichtsbehörde der Rückzahlung nicht zugestimmt hat (sofern eine entsprechende Zustimmung gesetzlich vorgesehen ist).

Weiterhin unterliegen die Kündigung, der Rückkauf und die (vorzeitige) Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen Beschränkungen. Diese Beschränkungen können Einfluss auf die Entwicklung des Marktwerts nachrangiger Schuldverschreibungen haben, mit der Folge, dass der Marktwert nachrangiger Schuldverschreibungen eines Emittenten in der Regel geringer ist, als der Marktwert nicht nachrangiger Schuldverschreibungen des selben Emittenten mit gleicher Ausstattung.

Änderungen der Marktzinssätze können sich nachteilig auf den Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen auswirken

Im Falle von festverzinslichen Schuldverschreibungen und von Stufenzinsanleihen werden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen feste Zinssätze gezahlt. Bei diesen Schuldverschreibungen wirkt sich ein Anstieg oder Rückgang des allgemeinen Zinsniveaus während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen aus.

Wenn sich der jeweilige Marktzinssatz erhöht, fällt der Kurs einer festverzinslichen Schuldverschreibung und von Stufenzinsanleihen üblicherweise, bis die Rendite der entsprechenden Schuldverschreibung in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Im Falle eines Verkaufs von Schuldverschreibungen durch den Gläubiger einer Phase eines rückläufigen Marktzinssatzes unterliegt der Gläubiger dem Risiko, dass er eine niedrigere Rendite erzielt und dass eine Folgeinvestition zu einem niedrigeren Zinssatz erfolgt als dem vereinbarten festen Zinssatz. Im Falle des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Änderungen der Marktzinssätze können nachteilige Auswirkungen auf den Wert von Nullkupon - Schuldverschreibungen haben, und diese Auswirkungen können stärker sein als die auf den Kurs von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit periodischen Zinszahlungen

Der Gläubiger von Nullkupon- Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Kurse von Nullkupon Schuldverschreibungen sind volatil als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit periodischen Zinszahlungen und reagieren wahrscheinlich in höherem Maße auf Veränderungen

des Marktzinssatzes als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer vergleichbaren Laufzeit und periodischen Zinszahlungen.

Gläubiger von variabelverzinslichen Schuldverschreibungen und Fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinssatzschwankungen ausgesetzt. Wenn die Verzinsung auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Gläubiger zudem nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diese Schwelle hinaus

Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen und fest- zu variabelverzinsliche Schuldverschreibungen werden während der Laufzeit (zeitweise) mit einem variablen Zinssatz verzinst, der auf einem Referenzzinssatz oder einem CMS Zinssatz basiert und gegebenenfalls eine Marge enthält. Die variable Zinsperiode kann jeweils drei oder sechs Monate oder einen anderen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum umfassen. Ein variabler Zinssatz wird auf Grundlage der Entwicklungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes festgestellt; daher kann ein variabler Zinssatz im Vergleich zu einem variablen Zinssatz aus vorherigen Zinsperioden auch fallen. Gläubiger von variabelverzinslichen Schuldverschreibungen und Fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Schwankungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgesetzt. Die Rendite von variabelverzinslichen Schuldverschreibungen und Fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen lässt sich nicht im Voraus bestimmen.

Der auf variabelverzinsliche Schuldverschreibungen und Fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen jeweils zahlbare variable Zinssatz kann auf ein bestimmtes Niveau begrenzt sein (der „Höchstzinssatz“). Die Gläubiger profitieren nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diesen Höchstzinssatz hinaus. Daher kann die Rendite dieser Schuldverschreibungen im Falle eines Anstiegs des Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes über den festgelegten Höchstzinssatz hinaus niedriger sein als die Rendite variabelverzinslicher Schuldverschreibungen bzw. Fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen, die keinem Höchstzinssatz unterliegen.

Da der variable Zinssatz auf Grundlage eines Basiszinssatzes (Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz) ermittelt wird, der von den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes abhängig ist, kann der Wert des maßgeblichen Basiszinssatzes auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Basiszinssatz einen möglichen Aufschlag auf den maßgeblichen Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden. Für den Gläubiger besteht mithin das Risiko, dass die Schuldverschreibungen in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Gläubiger von fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können je nach Ausgestaltung sowohl den zuvor beschriebenen besonderen Risiken einer Festzinsschuldverschreibung als auch denen mit variabler Verzinsung unterliegen.

Bei fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf einen Wechsel der Verzinsungsart, kann sich die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen dafür entscheiden, den Festzinssatz in einen variablen Zinssatz umzuwandeln. Gläubiger solcher Schuldverschreibungen sind den Risiken aus festverzinslichen Schuldverschreibungen und variabelverzinslichen Schuldverschreibungen ausgesetzt

Bei fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist aufgrund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsungsart ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Bei diesen Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen der maßgeblichen Emission festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden von einer festen Verzinsung auf eine variable Verzinsung zu wechseln, im Voraus kann jedoch keine eindeutige Aussage dazu getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht zum

Wechsel der Verzinsungsart ausüben wird. Sofern die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart ausübt, wird dies voraussichtlich zu einem Zeitpunkt geschehen, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende variable Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte feste Zinssatz. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel der Verzinsungsart.

Darüber hinaus wird auf die detaillierte Darstellung der Risiken, für festverzinsliche sowie für variabelverzinsliche Schuldverschreibungen verwiesen, die entsprechend auch für fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin gelten.

In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen

Die Emittentin kann berechtigt sein, Schuldverschreibungen (sofern es sich hierbei nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt) ordentlich zu kündigen und vorzeitig zurück zu zahlen.

Im Fall von Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) kann die Emittentin zudem zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen und zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt sein, wenn sie aus steuerlichen Gründen zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die unbesicherten Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Sofern es sich um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, kann die außerordentliche Kündigung aus steuerlichen Gründen von der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde abhängig sein, soweit eine entsprechende Zustimmung gesetzlich erforderlich ist.

Sofern es sich um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, kann die Emittentin weiterhin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen außerordentlich zu kündigen und vorzeitig zurück zu zahlen.

Durch das Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen sind die Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt, und dass sie nicht in der Lage sind, den Rückzahlungserlös in vergleichbare Schuldverschreibungen mit derselben oder einer höheren Rendite zu investieren.

Jeder potentielle Anleger muss auf Grundlage seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der ihm unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen vollkommen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, mit denen des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie mit allen auf ihn anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen oder ihrem Besitz verbunden sind, eine für ihn (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, für den wirtschaftlichen Eigentümer) geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, potentielle Anleger hinsichtlich Angelegenheiten zu beraten, die sich nach dem Recht des Landes ergeben, in dem sie ansässig sind, und die sich auf den Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen oder den Erhalt von Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf dieselben auswirken können. Falls es potentielle Anleger versäumen, sich in angemessener Weise über eine Investition in die Schuldverschreibungen zu informieren, gehen sie das Risiko ein, dass ihnen in Verbindung mit ihrer Investition Nachteile entstehen.

In Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs der Schuldverschreibungen oder die sonstigen vorgenannten Angelegenheiten darf ein potentieller Anleger nicht auf die Emittentin, einen von der Emittentin beauftragten Plazeur oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen vertrauen.

III. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

Die Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013, wie durch den Nachtrag vom 25. September 2013 aktualisiert (der „Nachtrag“) sowie den Seiten F-38 bis F-140 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 enthalten.

Der Inhalt des Registrierungsformulars vom 9. Juli 2013, wie durch den Nachtrag aktualisiert, sowie der Inhalt der Seiten F-38 bis F-140 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt Abschnitt IX. unter Nummer 5. „Einsehbare Dokumente“).

V. BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Beschreibung der Schuldverschreibungen

Dieser Abschnitt „1. Beschreibung der Schuldverschreibungen“ ist eine abstrakte Beschreibung der der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (zusammen die „Wertpapiere“ oder die „Schuldverschreibungen“), die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Diese Beschreibung umfasst die folgenden Inhalte:

- Verzinsung der Schuldverschreibungen,
- Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag,
- Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen,
- Stückelung der Schuldverschreibungen,
- Währung der Schuldverschreibungen,
- Rang der Schuldverschreibungen,
- Form und Ausgestaltung der Urkunde,
- Begebung weiterer Schuldverschreibungen,
- Ersetzung der Emittentin,
- Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, Aufstockungen und Gläubiger.

Durch die Begebung der Schuldverschreibungen nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Schuldverschreibungen sind verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke oder die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigelegt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospektes, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die maßgebliche Emission relevant sind (die „Endgültigen Bedingungen“). Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Mitgliedsstaat öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass einige Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Art der Verzinsung (und die Zinsberechnungsmethode) (sofern die Schuldverschreibungen verzinst werden), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen maßgeblich beeinflussen können, nicht in diesem Basisprospekt, sondern in den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, enthalten sind.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Wertpapieren. Eine Investitionsentscheidung des potentiellen Anlegers sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Basisprospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer festen und einer variablen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer festen und einer variablen Verzinsung mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart und Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung begeben.

Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung (Festverzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz („Festverzinsliche Schuldverschreibungen“) wird die Höhe des Zinssatzes, auf dessen Grundlage die periodisch angelegten Zinszahlungen berechnet werden, vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen vom Emittenten festgelegt. Der festgelegte Zinssatz orientiert sich grundsätzlich an der unmittelbar vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen geltenden Bonität der Emittentin, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital.

Die Emittentin kann vorsehen, dass sie für die Schuldverschreibungen einen Zinssatz festlegt, der über die gesamte Laufzeit in der Höhe gleich bestehen bleibt oder dass sie mehrere Zinssätze bestimmt und der Zinssatz mit fortschreitender Laufzeit der Schuldverschreibungen zu bestimmten Zeitpunkten und vor der Begebung der Schuldverschreibungen festgelegten Terminen steigt ((step-up), die „Steigende Stufenzinsanleihe“) oder fällt ((step-down), die „Fallende Stufenzinsanleihe“). Entsprechend verändert sich in diesem Falle die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung (Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen)

Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen („Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen“) sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen steht die konkrete Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht fest.

Die Höhe des Zinssatzes kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern und es wird bei Begebung der Schuldverschreibungen nur die für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Bezugsgröße (der „Basiszinssatz“) festgelegt. Der Basiszinssatz kann entweder ein Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) oder aber ein CMS Zinssatz (der „CMS Zinssatz“) sein.

Ein Referenzzinssatz (zum Beispiel EURIBOR oder LIBOR) spiegelt die aktuellen üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für Laufzeiten zwischen einem von bis zu 12 Monaten wider.

EURIBOR ist die Abkürzung für „*Euro InterBank Offered Rate*“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Der EURIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite anbieten, ermittelt. Geschäftstäglich melden mehrere Kreditinstitute ihre Angebotssätze für Laufzeiten von einer Woche bis zu zwölf Monaten um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der die Durchschnittssätze ermittelt und veröffentlicht.

LIBOR ist die Abkürzung für *London Interbank Offered Rate*. Dabei handelt es sich um einen Zinssatz für Termingelder im Interbankengeschäft. LIBOR Sätze werden aktuell für zehn verschiedene Währungen berechnet (u.a. australische Dollar, kanadische Dollar, Schweizer Franken, Euro, britische Pfund (Sterling), Yen und US-Dollar). Der LIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstituten anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite in der entsprechenden Währung für Laufzeiten von einer Woche bis zu zwölf Monaten anbieten ermittelt. Geschäftstäglich melden mehrere Großbanken um 11:00 Uhr Londoner Zeit ihre Angebotssätze an die *British Bankers' Association* (englischer Bankenverband), die die Durchschnittssätze ermittelt und veröffentlicht.

Ein CMS Zinssatz ist ein Kapitalmarktzinssatz, der den Tausch von langfristigen sich anpassenden Kapitalmarktzinssätzen gegen andere Zinssätze (Swapsätze), für Laufzeiten zwischen einem bis zu 50 Jahren, abbildet. "CMS" ist eine Abkürzung für „*Constant Maturity Swap*“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen. Ein CMS Zinssatz wird somit auf Basis von Swap-Satz-Quotierungen von rund 16 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro Zinsswap Transaktion mit einer bestimmten Laufzeit, für einen für diese Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten EURIBOR-Telerate.

Basiszinssätze unterliegen Schwankungen und werden auf Basis der maßgeblichen Parameter und Entwicklungen am Kapitalmarkt regelmäßig neu festgelegt. Aus diesem Grunde kann sich die Höhe der Verzinsung von Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen mehrfach ändern. Steigt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, so steigt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n). Fällt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit, so fällt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n).

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von unter Euro 100.000,- (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden in den Endgültigen Bedingungen, zum Beispiel durch Verweis auf bestimmte Reutersseiten (zum Beispiel EURIBOR01 oder ISDAFIX2) oder auf bestimmte Internetseiten (zum Beispiel <http://www.euribor.org> oder <http://www.libor.org> oder andere Quellen) Angaben zu der historischen Entwicklung des jeweiligen Basiszinssatzes gemacht.

Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen können unter diesem Basisprospekt in folgenden Variationen ausgestaltet werden:

- (i) der maßgebliche Basiszinssatz bildet eins zu eins den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder
- (ii) zu dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in der Abhängigkeit der Bonität des Emittenten, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Aufschlag (der „Aufschlag“) hinzugerechnet, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz und der Aufschlag ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder
- (iii) von dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in Abhängigkeit von der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Abschlag (der „Abschlag“) abgezogen, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz unter Abzug des Abschlags ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- (iv) der Basiszinssatz multipliziert mit einem Faktor ergibt den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- (v) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben zu einem zuvor bestimmten Höchstzinssatz (*Cap*) (der „Höchstzinssatz“) begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz höher wäre als der Höchstzinssatz, würde nur der Höchstzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt und/oder
- (vi) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (*Floor*) (der „Mindestzinssatz“) begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz niedriger wäre als der Mindestzinssatz, würde der Mindestzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt oder
- (vii) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben und unten zu einem zuvor bestimmten Höchst- und Mindestzinssatz (*Collared Floater*) begrenzt, d.h. der Zinssatz ist nie höher als der Höchstzinssatz und nie niedriger als der Mindestzinssatz und hängt innerhalb dieses Zinskorridors von der Bewegung des maßgeblichen Basiszinssatz ab.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann bei Veränderungen des Basiszinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einem für den Anleger ungünstigen Verlauf des Basiszinssatzes unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Höchstzinssatz vorsehen, partizipieren Anleger nicht an einer Entwicklung des Basiszinssatzes über den Höchstzinssatz hinaus. Gleichmaßen kann der variable Zinssatz nicht unter den Mindestzinssatz fallen, sofern ein solcher vorgesehen ist.

Da der Basiszinssatz ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des Basiszinssatzes kann daher auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Basiszinssatz einen möglichen Aufschlag auf den Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung (Fest- zu Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung („Fest- zu Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen“) wird zunächst ein fester Zinssatz gezahlt, die Höhe des festen Zinssatzes wird zum Zeitpunkt der Begebung für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Zinszahlungstage festgelegt (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Festverzinslichen Wertpapieren). Ab einem bestimmten Zeitraum werden die Schuldverschreibungen dann mit einem variablen Zinssatz verzinst, der an einen Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz gekoppelt ist und sich von Zinszahlungstag zu Zinszahlungstag ändern kann (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen). Fest- zu Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen sind also eine Kombination aus einer Festverzinslichen Schuldverschreibung und einer Variabelverzinslichen Schuldverschreibung.

Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte bei Veränderungen des Referenzzinssatzes bzw. des CMS Zinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. CMS Zinssatzes unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.

Fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart

Bei den fest- zu variabelverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Emittentin hat das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden von einer festen Verzinsung zu einer variablen Verzinsung zu wechseln. Ein einmal erfolgter Wechsel in der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

Die Ausübung des Rechts zum Wechsel der Verzinsungsart durch die Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Sofern die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart ausübt, wird dies voraussichtlich zu einem Zeitpunkt geschehen, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende variable Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte feste Zinssatz. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel.

Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung (Nullkupon Schuldverschreibungen)

Nullkupon Schuldverschreibungen (die „Nullkupon Schuldverschreibungen“) sind Schuldverschreibungen, für die keine periodischen Zinszahlungen erfolgen.

Nullkupon Schuldverschreibungen können in aufgezinster Form (so genannte aufgezinste Nullkupon Schuldverschreibungen) oder in abgezinster Form (so genannte abgezinste Nullkupon Schuldverschreibungen) begeben werden.

Abgezinste Nullkupon Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag gegenüber ihrem Nennwert ausgegeben. Aus dem Abschlag, der Differenz zwischen dem Ausgabekurs, der unterhalb von 100 Prozent des Nennwertes der Nullkupon Schuldverschreibungen liegt, und dem Rückzahlungsbetrag, der sich auf mindestens 100 Prozent des Nennwertes der Nullkupon Schuldverschreibungen beläuft, ergeben sich die Zinsen, die ein Gläubiger bis zum Tag der Einlösung erhält.

Aufgezinste Nullkupon Schuldverschreibungen hingegen werden zu einem Ausgabekurs von mindestens 100 Prozent ihres Nennwertes ausgegeben. Aus dem Aufschlag, der Differenz zwischen dem Ausgabekurs und dem Rückzahlungsbetrag, der über 100 Prozent des Nennwertes liegt, ergeben sich die Zinsen, die ein Gläubiger bis zum Tag der Einlösung erhält.

Der Differenzbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Gläubiger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) stellt die alleinige Ertragsmöglichkeit des Gläubigers bis zur Fälligkeit dar. Bei Nullkupon Schuldverschreibungen können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Fälligkeit der Zinszahlungen und Berechnung des Zinsbetrages (ausgenommen Nullkupon Schuldverschreibungen)

Die Zinszahlungen können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bzw. zu anderen periodischen Terminen erfolgen. Der für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zinsbetrag wird berechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Gläubiger zahlbar.

Rendite

Zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen und etwaige Provisionen und Transaktionskosten).

Sofern die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit (teilweise) variabel verzinst werden, ist eine Berechnung der Rendite zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht möglich. In diesem Fall kann die Rendite erst ermittelt werden, wenn alle Zahlungsbeträge (Zinszahlungen und Rückzahlungsbetrag) feststehen.

Nullkupon Schuldverschreibungen sehen keine periodischen Zinszahlungen vor. Die Rendite ermittelt sich bei Nullkupon Schuldverschreibungen aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Gläubiger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten).

Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, haben eine zum Zeitpunkt der Begebung festgelegte Laufzeit (der „Fälligkeitstag“).

Die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Nullkupon Schuldverschreibungen) werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag von der Emittentin zurückgezahlt.

Nullkupon Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Amortisationsbetrag zurückgezahlt. Der Amortisationsbetrag ist der Ausgabekurs der Nullkupon Schuldverschreibungen zuzüglich der bis zum Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen (siehe hierzu im Einzelnen die obige Beschreibung „Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung („Nullkupon Schuldverschreibungen“)“). Die

Emittentin legt am Tag der Begebung der jeweiligen Nullkupon Schuldverschreibungen den Fälligkeitstag sowie die Komponenten zur Ermittlung des Amortisationsbetrages fest.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können Regelungen vorsehen, nach denen sie während ihrer Laufzeit von der Emittentin (Kündigungsrecht der Emittentin) und/oder von den Gläubigern (Kündigungsrecht der Gläubiger) gekündigt werden können.

Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin oder durch die Gläubiger ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu einem festgelegten Betrag zurückzuzahlen. In einem solchen Fall erfolgt eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem festgelegten Fälligkeitstag. Mit der Rückzahlung erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Call)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich der Veröffentlichung einer entsprechenden Kündigungserklärung) ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes vorzeitig kündigen kann. In Folge einer solchen ordentlichen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor dem Laufzeitende, an einem am Tag der Begebung festgelegten Termin und einem festgelegten Rückzahlungsbetrag (bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag vor Laufzeitende) zurückzuzahlen.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen einen oder mehrere Termin(e) fest, zu denen sie die Schuldverschreibungen ordentlich kündigen kann (jeweils ein „Kündigungstag“) und an denen sie verpflichtet ist, die Schuldverschreibungen nach erfolgter Kündigung zurückzuzahlen. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung an einem festgelegten Tag gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern (außer bei Pfandbriefen)

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses kündigen kann. In Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung ist die Emittentin ebenfalls verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag) vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt die Emittentin grundsätzlich zur Ausübung einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen, wobei die Anforderungen an die Form einer entsprechenden Bekanntmachung sowie die festgelegten Kündigungsfristen einzuhalten sind. Die Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts, der Tag und der Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückzuzahlen sind und das Ereignis, dass die Emittentin zur Ausübung der außerordentlichen Kündigung berechtigt, sind gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) kann die Emittentin das Recht haben, die Schuldverschreibungen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit gesetzlich erforderlich)), ganz jedoch nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, wenn nach dem Tag der Begebung eine Änderung im Steuerrecht oder in der Anwendung der steuerlichen Vorschriften oder in ihrer Anwendung eintritt, die dazu führt, dass die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Steuern und aufgrund bestimmter Regelungen dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen verpflichtet wird (Quellensteuer). Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Ände-

zung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen (nur bei nachrangigen Schuldverschreibungen)

Nachrangige Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen (das „Ergänzungskapital“ oder „Tier-2-Kapital“). Gleichwohl besteht keine Garantie dafür, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier-2-Kapital eingestuft werden, oder dass dies während der gesamten Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen der Fall sein wird.

Im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen kann die Emittentin daher berechtigt sein, die Schuldverschreibungen, sofern dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entsprechend festgelegt ist, insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit gesetzlich erforderlich) zu kündigen, wenn auf Grund einer Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Eine außerordentliche Kündigung ist gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen und unwiderruflich. Die Rückzahlung erfolgt in einem solchen Falle zum Rückzahlungsbetrag ggf. zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen Stückzinsen bzw. im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Put) (mit Ausnahme von Pfandbriefen und nachrangigen Schuldverschreibungen)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Gläubiger die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich der Abgabe einer entsprechenden Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin) ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes vorzeitig kündigen können. In Folge einer solchen ordentlichen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor dem Laufzeitende, an einem zum Zeitpunkt der Begebung festgelegten Tag und einem festgelegten Rückzahlungsbetrag (bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag) zurückzuzahlen.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der jeweilige Gläubiger seine Schuldverschreibungen mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck übermitteln. Dieser Vordruck ist bei jeder Zahlstelle erhältlich. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die Wertpapier-Kennnummer dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen den bzw. die Termin(e) (jeweils ein „Kündigungstag“) fest, zu denen die Gläubiger die Schuldverschreibungen kündigen können.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger im Falle des Vorliegens eines Kündigungsgrundes (mit Ausnahme von Pfandbriefen und nachrangigen Schuldverschreibungen)

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage ein Gläubiger die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses außerordentlich kündigen können. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Die Emittentin legt zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt Gläubiger grundsätzlich zur Kündigung berechtigt sind. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigendes Ereignis ist

zum Beispiel die mangelnde Zahlung von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

Für eine wirksame Ausübung einer solchen außerordentlichen Kündigung sind die Gläubiger verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Rückkauf

Ungeachtet der Regelungen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der vorzeitigen Rückzahlung ist die Emittentin berechtigt, nicht nachrangige Schuldverschreibungen jederzeit und zu jedem Kurs im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

Die Emittentin kann darüber hinaus auch berechtigt sein, nachrangige Schuldverschreibungen zurück zu kaufen. Sofern eine entsprechende Berechtigung der Emittentin besteht, gilt Folgendes: solange und soweit die Schuldverschreibungen nach dem Kreditwesengesetz („KWG“) in seiner bis zur Anwendbarkeit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Eigenkapitalanforderungen) (die „Eigenkapitalverordnung“) geltenden Fassung als nachrangige Schuldverschreibungen einzustufen sind, ist die Emittentin nur berechtigt, Schuldverschreibungen im Rahmen der Marktpflege bis zu einer Höhe von 3% ihres Gesamtnennbetrags (eine entsprechende Absicht ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen) oder als Einkaufskommissionär zu erwerben, wie gemäß § 10 Abs. (5a) Satz 6 KWG festgelegt oder ab Anwendbarkeit der Eigenkapitalverordnung wie gemäß der Regelungen der Eigenkapitalverordnung zulässig.

Sofern die Emittentin nicht zum Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen berechtigt ist, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entsprechend angegeben.

Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in jeder Stückelung begeben werden.

Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in beliebigen Währungen begeben werden.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Diese Verbindlichkeiten können unbesichert oder gemäß den Bestimmungen des deutschen Pfandbriefgesetzes gedeckt („besichert“) sein.

Nicht nachrangige und unbesicherte Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt („besichert“) und stehen untereinander im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen, Hypothekendarlehenpfandbriefen, Schiffspfandbriefen beziehungsweise Flugzeugpfandbriefen (je nach Art des zu begebenden Pfandbriefes).

Darüber hinaus kann die Emittentin unter diesem Basisprospekt nachrangige Schuldverschreibungen begeben. Nachrangige Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang stehen. Im Falle der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder im Falle eines Verfahrens, das die Auflösung oder Liquidation der Emittentin zur Folge haben kann, sind diese Verbindlichkeiten insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Fol-

ge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.

Form und Ausgestaltung der Urkunde

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde verbrieft (die „Dauerglobalurkunde“ oder die „Globalurkunde“) sind. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin, und im Falle von Pfandbriefen zusätzlich durch den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänder, unterschrieben und vom Clearing System (Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) verwahrt.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen der Emittentin und den Gläubigern, sind der jeweiligen Urkunde beigefügt und integraler Bestandteil der Urkunde.

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den zuvor begebenen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit diesen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen.

Ersetzung der Emittentin (mit Ausnahmen von Pfandbriefen)

Unter bestimmten Umständen und sofern sich die Emittentin mit keiner Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, kann eine Tochtergesellschaft der Norddeutsche Landesbank– Girozentrale – die Norddeutsche Landesbank– Girozentrale – in ihrer Funktion als Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ersetzen.

Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, Aufstockungen und Gläubiger

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Schuldverschreibungen ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist (vgl. § 801 BGB) wird auf zehn Jahre verkürzt.

2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen

A. Stückelung der Schuldverschreibungen

B. Währung der Schuldverschreibungen

C. Form der Globalurkunde

D. Ausgestaltung der Globalurkunde

E. Clearing System

F. Rang der Schuldverschreibungen

- (1) Rang für nicht nachrangige Schuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe)

ODER

- (2) Rang für nachrangige Schuldverschreibungen

ODER

- (3) Rang für Pfandbriefe

- (1) Öffentliche Pfandbriefe

ODER

- (2) Hypothekenpfandbriefe

ODER

- (3) Schiffspfandbriefe

ODER

- (4) Flugzeugpfandbriefe

G. Zinsen

G.I. Verzinsung der Schuldverschreibungen

- (1) Festverzinsliche Schuldverschreibungen

- (1) Festverzinsliche Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Stufenzinsanleihen)

ODER

- (2) Stufenzinsanleihen (steigend oder fallend)

ODER

(2) Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen

(1) Referenzzinssatz

ODER

(2) CMS Zinssatz

ODER

(3) Fest- zu Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen

ODER

(4) Fest- zu Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf einen Wechsel der Verzinsungsart

ODER

(5) Nullkupon Schuldverschreibungen

G.II. Fälligkeit der Zinszahlungen/Geschäftstagekonvention

(1) Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention

ODER

(2) Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention

ODER

(3) Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention

G.III. Zinsperiode

G.IV. Anpassung der Zinsperiode

(1) Schuldverschreibungen mit einer nicht angepassten Zinsperiode

ODER

(2) Schuldverschreibungen mit einer angepassten Zinsperiode

G.V. Zinstagequotient

(1) Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (ISDA) (Actual/Actual (ISDA))

ODER

(2) Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (ICMA 251) (Actual/Actual (ICMA 251))

ODER

(3) Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed))

ODER

- (4) Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/360 (Actual/360)

ODER

- (5) Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30E/360 (ISDA)

ODER

- (6) Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30E/360 Eurobond Basis

G. VI. Ende des Zinslaufs

- (1) Gesetzlicher Verzugszinssatz (ausgenommen Nullkupon Schuldverschreibungen)

ODER

- (2) Gesetzlicher Verzugszinssatz von Nullkupon Schuldverschreibungen

H. Rückzahlung

- (1) Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag (ausgenommen Nullkupon Schuldverschreibungen)

- (b) (1) Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention

ODER

- (b) (2) Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention

ODER

- (b) (3) Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention

ODER

- (2) Rückzahlung von Nullkupon Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

- (b) (1) Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention

ODER

- (b) (2) Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention

ODER

- (b) (3) Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention

I. Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

I.I. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Call)

- (1) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes

ODER

- (2) Kein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes

I.II. Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern

- (1) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern

ODER

- (2) Kein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern (bei Pfandbriefen)

I.III. Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen (bei nachrangigen Schuldverschreibungen)

- (1) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen

ODER

- (2) Kein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen

I.IV. Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Put)

- (1) Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

ODER

- (2) Kein Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

I.V. Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes

- (1) Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes (ausgenommen Pfandbriefe und nachrangige Schuldverschreibungen)

ODER

- (2) Kein Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes (diese Regelung ist lediglich auf Pfandbriefe und nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar)

I.VI. Rückkauf

- (1) Rückkauf von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen

ODER

(2) Rückkauf von nachrangigen Schuldverschreibungen

(1) Berechtigung der Emittentin zum Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen

ODER

(2) Keine Berechtigung der Emittentin zum Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen

J. Quellensteuer

(1) Regelungen zur Quellensteuer für Schuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe)

ODER

(2) Regelungen zur Quellensteuer für Pfandbriefe

K. Emissionsstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle

L. Bankgeschäftstag

(1) TARGET2

UND/ODER

(2) Finanzzentren

M. Ersetzung der Emittentin (mit Ausnahme von Pfandbriefen)

N. Bekanntmachungen

(1) Regelungen für nicht an einem regulierten Markt notierte Schuldverschreibungen

ODER

(2) Regelungen für Schuldverschreibungen, die am regulierten Markt der Wertpapierbörse in Luxemburg (*Bourse de Luxembourg*) zugelassen sind

UND/ODER

(3) Regelungen für Schuldverschreibungen, die an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse (außer der *Bourse de Luxembourg*) zugelassen sind

O. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, Aufstockungen und Gläubiger

Die nachfolgende Beschreibung ist eine abstrakte Darstellung aller wirtschaftlichen und technischen Varianten der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können. Die nachfolgende Beschreibung bezieht sich mithin nicht auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, bestimmte Informationen zum Datum dieses Basisprospektes noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Schuldverschreibungen verzinst werden), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung des Wertpapiers wesentlich betreffen, und dass diese Informationen nicht in diesem Prospekt, sondern ausschließlich in den für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, zu finden sind.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Anlegers sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Basisprospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigelegt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospektes, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die maßgebliche Emission relevant sind (die „Endgültigen Bedingungen“). Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Mitgliedsstaat öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

A. Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „Emittentin“) werden mit einem bestimmten **Gesamtnennbetrag** begeben. Sie sind eingeteilt in eine bestimmte Anzahl von auf den Inhaber lautende Wertpapieren mit einem bestimmten für eine Serie von Schuldverschreibungen gleichen **Nennbetrag**.

B. Währung der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen lauten auf eine bestimmte **Währung**. Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in dieser Währung.

C. Form der Globalurkunde

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer Globalurkunde ausgegeben und vom Clearing System (Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) (das „Clearing System“) verwahrt.

D. Ausgestaltung der Globalurkunde

Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde verbrieft (die „Dauerglobalurkunde“ oder die „Globalurkunde“). Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin, und im Falle von Pfandbriefen zusätzlich durch den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänder, unterschrieben.

E. Clearing System

Das Clearing System für die Schuldverschreibungen ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder jeder Rechtsnachfolger in dieser Funktion.

F. Rang der Schuldverschreibungen

(1) Rang für nicht nachrangige Schuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe)

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

ODER

(2) Rang für nachrangige Schuldverschreibungen

- (a.) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Tier-2-Kapital zur Verfügung stehen (das „Ergänzungskapital“ oder „Tier-2-Kapital“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang stehen. Im Falle der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder im Falle eines Verfahrens, das die Auflösung oder Liquidation der Emittentin zur Folge haben kann, sind diese Verbindlichkeiten insgesamt nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem Fall Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.
- (b.) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Keinerlei Sicherheit zur Besicherung der Rechte der Gläubiger aus diesen Schuldverschreibungen wird jetzt oder künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person bestellt.
- (c.) Solange und soweit die Schuldverschreibungen nach dem Kreditwesengesetz („KWG“) in seiner bis zur Anwendbarkeit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Eigenkapitalanforderungen) (die „Eigenkapitalverordnung“) geltenden Fassung als nachrangige Schuldverschreibungen einzustufen sind und in anderer Weise aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung (außer einer vorzeitigen Rückzahlung in Folge des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin aufgrund von Quellensteuern (siehe I.II) oder eines Kündigungsrechts der Gläubiger ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (*Put*) (siehe I.IV.) vor dem Fälligkeitstag getilgt oder von der Emittentin zurückgekauft werden (außer im Rahmen eines Rückkaufs gemäß § 10 Abs. (5a) Satz 6 KWG), sind die getilgten oder gezahlten Beträge ungeachtet einer gegenteiligen Vereinbarung an die Emittentin zurückzuzahlen, es sei denn, die gezahlten Beträge wurden durch anderes haftendes Eigenkapital im Sinne der §§ 10 und 10a KWG von mindestens gleichem Rang im Sinne des KWG ersetzt oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat dieser vorzeitigen Rückzahlung oder diesem Rückkauf zugestimmt, sind nachträgliche Vereinbarungen, die den Rangrücktritt beschränken, den Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen vorverlegen oder anwendbare Kündigungsfristen verkürzen, unzulässig.

Ab Anwendbarkeit der Eigenkapitalverordnung können die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit gesetzlich erforderlich) und, soweit nicht anders vorgesehen, in Folge einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin aufgrund von Quellensteuern (siehe I.II.) oder in Folge

einer Kündigung der Gläubiger ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (siehe I.IV.) nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Valutierungstag gekündigt, getilgt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden.

ODER

(3) Rang der Pfandbriefe

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin in Form von Pfandbriefen, die untereinander gleichrangig sind.

(1) Öffentliche Pfandbriefe

Öffentliche Pfandbriefe der Emittentin sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

ODER

(2) Hypothekendarlehen

Hypothekendarlehen der Emittentin sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekendarlehen.

ODER

(3) Schiffspfandbriefe

Schiffspfandbriefe der Emittentin sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Schiffspfandbriefen.

ODER

(4) Flugzeugpfandbriefe

Flugzeugpfandbriefe der Emittentin sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Flugzeugpfandbriefen.

G. Zinsen

G.I. Verzinsung der Schuldverschreibungen

(1) *Festverzinsliche Schuldverschreibungen*

(1) *Festverzinsliche Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Stufenzinsanleihen)*

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom **Verzinsungsbeginn** (einschließlich) bis zum **Ersten Zinszahlungstag** (ausschließlich) und, soweit es mehr als einen **Zinszahlungstag** gibt, anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem maßgeblichen **Zinssatz** (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen werden. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

ODER

(2) Stufenzinsanleihen (steigend oder fallend)

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom **Verzinsungsbeginn** (einschließlich) bis zum **Ersten Zinszahlungstag** (ausschließlich) und anschließend von jedem **Zinszahlungstag** (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem **Ersten Zinssatz** (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz** (einschließlich) bis zum nächstfolgenden **Zinszahlungstag** (ausschließlich) und anschließend von jedem **Zinszahlungstag** (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem **Zweiten Zinssatz** (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) (der Erste Zinssatz und der Zweite Zinssatz und jeder weitere Zinssatz zusammen der „Zinssatz“) verzinst.

Die Emittentin kann darüber hinaus einen oder mehrere **Weitere(n) Verzinsungsbeginn(e)** und einen oder mehrere **Weitere(n) Zinssatz bzw. Zinssätze, Zinszahlungstag(e)** und Zeiträume festsetzen, die nach Ablauf des Zeitraums, während dessen die Schuldverschreibungen mit dem **Zweiten Zinssatz** verzinst werden, Anwendung finden.

Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen werden. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibungen gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

ODER

(2) Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem **Variablen Zinssatz** (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst und zwar zunächst ab dem **Variablen Verzinsungsbeginn** (einschließlich) bis zum **Ersten Variablen Zinszahlungstag** (ausschließlich) und danach von jedem **Variablen Zinszahlungstag** (einschließlich) bis zum nächstfolgenden **Variablen Zinszahlungstag** (ausschließlich).

(1) Referenzzinssatz

(a) Definition des Variablen Zinssatzes

„Variabler Zinssatz“ meint den **Referenzzinssatz**, zuzüglich eines **Aufschlags** (sofern anwendbar) oder abzüglich eines **Abschlags** (sofern anwendbar) multipliziert mit dem relevanten **Faktor** (sofern anwendbar), unter Berücksichtigung eines **Höchstzinssatzes** und/oder eines **Mindestzinssatzes** (sofern anwendbar).

(b) Festsetzung des Referenzzinssatzes

Der Referenzzinssatz wird von der Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) nach den folgenden Grundsätzen festgestellt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der Währung der Schuldverschreibungen aus der **Relevanten Informationsquelle** in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zum **Zinsfestsetzungstag**.

- (ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:
- (1) Die Berechnungsstelle wird mindestens drei (3) **Referenzbanken**, bei denen es sich um drei international anerkannte Großbanken handelt, ersuchen, ihr ihre Quotierungen für die Zinssätze mitzuteilen, zu denen die Referenzbanken zu einer **Festgelegten Zeit** am Zinsfestsetzungstag erstklassigen Banken Einlagen in der **Festgelegten Währung** mit einer Laufzeit entsprechend der folgenden Variablen Zinsperiode verzinsen würden. Wenn mindestens zwei Referenzbanken quotiert haben, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Quotierungen (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).
 - (2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken Quotierungen gemäß dem vorstehenden Absatz abgeben, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von **Großbanken**, die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Zinssätze, zu dem diese Banken zu einer **Festgelegten Zeit** am **Zinsfestsetzungstag** erstklassigen Banken im Interbankenmarkt Darlehen in der **Festgelegten Währung** mit einer Laufzeit entsprechend der folgenden Variablen Zinsperiode gewähren würden.
 - (iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht wie vorstehend beschrieben bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest, dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den Referenzzinssatz, der am letzten Bankgeschäftstag vor dem **Zinsfestsetzungstag** in der Relevanten Informationsquelle letztmals veröffentlicht wurde, als den Referenzzinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

Bankgeschäftstage für die Zinsfestsetzung sind Tage, an denen

- (1) TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln

„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.

UND/ODER

- (2) die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in den relevanten **Finanzen-tren** Zahlungen in der festgelegten Währung abwickeln.

- (c) Mitteilung des Zinsbetrages

Die Berechnungsstelle veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag den übrigen Zahlstellen mitgeteilt werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Berechnung des Zinsbetrages

Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Variable Zinssatz und der **Zinstagequotient** auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen werden. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibungen gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

ODER

(2) CMS Zinssatz

(a) Definition des Variablen Zinssatzes

„Variabler Zinssatz“ meint den **CMS Zinssatz** zuzüglich eines **Aufschlags** (sofern anwendbar) oder abzüglich eines **Abschlags** (sofern anwendbar) multipliziert mit dem relevanten **Faktor** (sofern anwendbar), unter Berücksichtigung eines **Höchstzinssatzes** und/oder eines **Mindestzinssatzes** (sofern anwendbar).

(b) Festsetzung des CMS Zinssatzes

Der CMS Zinssatz wird von der Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) nach den folgenden Grundsätzen festgesetzt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz in der Währung der Schuldverschreibungen aus der **Relevanten Informationsquelle** in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zum **Zinsfestsetzungstag**.
- (ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein CMS Zinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird mindestens drei (3) international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“), ersuchen, ihr ihre Quotierungen für den CMS Zinssatz für die entsprechende Laufzeit mitzuteilen. Wenn mindestens zwei Referenzbanken quotiert haben, so ist der CMS Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Quotierungen (unter Anwendung der geltenden Rundungsregeln entsprechend der jeweiligen Swap-Usancen, die vorsehen, dass der so ermittelte Zinssatz auf fünf Nachkommastellen gerundet wird).

- (iii) Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht wie vorstehend beschrieben bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den CMS Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest, dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den CMS Zinssatz, für die folgende Variable Zinsperiode der Satz als CMS Zinssatz festlegen, der zuletzt an einem **Zinsfestsetzungstag** vor dem maßgeblichen Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde.

Bankgeschäftstage für die Zinsfestsetzung sind Tage, an denen

(1) TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln

„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.

UND/ODER

(2) die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in den relevanten **Finanzzentren** Zahlungen in der festgelegten Währung abwickeln.

(c) Mitteilung des Zinsbetrages

Die Berechnungsstelle veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag den übrigen Zahlstellen mitgeteilt wird, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Berechnung des Zinsbetrages

Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode geltende Variable Zinssatz und der **Zinstagequotient** auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen werden. Der errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibungen gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

ODER

(3) *Fest- zu Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen*

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom **Verzinsungsbeginn** (einschließlich) bis zum **Ersten Zinszahlungstag** (ausschließlich) und, sofern mehr als ein Zinszahlungstag vorgesehen ist, anschließend von jedem **Zinszahlungstag** (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem festgelegten **Zinssatz**, ausgedrückt in p.a., verzinst.

Weiterhin werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag, beginnend ab dem **Variablen Verzinsungsbeginn** (einschließlich) bis zum **Ersten Variablen Zinszahlungstag** (ausschließlich) und danach von jedem **Variablen Zinszahlungstag** (einschließlich) bis zum nächstfolgenden **Variablen Zinszahlungstag** (ausschließlich) mit dem **Variablen Zinssatz**, ausgedrückt in Prozent p.a., verzinst.

(1) *Festzinssatz*

Im Weiteren wird auf die Beschreibung unter G.I. (1) in Bezug auf Festverzinsliche Schuldverschreibungen verwiesen.

UND

(2) *Referenzzinssatz*

Soweit die variable Verzinsung an einen Referenzzinssatz gebunden ist, wird auf die vorstehend unter G.I. (2) (1) enthaltende Beschreibung verwiesen.

ODER

(3) *CMS Zinssatz*

Soweit die variable Verzinsung an einen CMS Zinssatz gebunden ist, wird auf die vorstehend unter G.I. (2) (2) enthaltende Beschreibung verwiesen.

ODER

(4) *Fest- zu Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart*

- (a) Die Schuldverschreibungen werden vom **Verzinsungsbeginn** bis zum Fälligkeitstag verzinst.

Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin zu einem oder mehreren **Wechseltag(en)** ausüben. Der Wechseltag, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt ist der maßgebliche Wechseltag (der „Maßgebliche Wechseltag“).

Der Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich und muss den Maßgeblichen Wechseltag benennen. Die Entscheidung über den Wechsel der Verzinsungsart wird spätestens am **Tag der Bekanntmachung** gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen veröffentlicht.

- (b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag enden, mit einem **Festzinssatz** p.a. verzinst. Insoweit werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag vom **Verzinsungsbeginn** (einschließlich) bis zum **Ersten Zinszahlungstag** (ausschließlich) und anschließend von jedem **Zinszahlungstag** (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „Zinsperiode“) verzinst.

Im Weiteren wird auf die Beschreibung unter G.I. (1) in Bezug auf Festverzinsliche Schuldverschreibungen verwiesen.

- (c) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen mit einem **Variablen Zinssatz** (ausgedrückt in % p.a.) variabel verzinst, und zwar zunächst ab dem **Variablen Verzinsungsbeginn** (einschließlich) bis zum **Ersten Variablen Zinszahlungstag** (ausschließlich) und danach von jedem **Variablen Zinszahlungstag** bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „Variable Zinsperiode“).

(i) *Referenzzinssatz*

Soweit die variable Verzinsung an einen Referenzzinssatz gebunden ist, wird auf die vorstehend unter G.I. (2) enthaltende Beschreibung verwiesen.

ODER

(ii) CMS Zinssatz

Soweit die variable Verzinsung an einen CMS Zinssatz gebunden ist, wird auf die vorstehend unter G.I. (2) (2) enthaltende Beschreibung verwiesen.

(5) Nullkupon Schuldverschreibungen

Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet. Bei einer Emission von Nullkupon Schuldverschreibungen finden die nachfolgenden Absätze G.II. bis G.IV. keine Anwendung.

G.II. Fälligkeit der Zinszahlungen/Geschäftstagekonvention

(1) Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein **Bankgeschäftstag**. Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag.

ODER

(2) Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein **Bankgeschäftstag**.

Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

ODER

(3) Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag ist kein **Bankgeschäftstag**.

Ist der jeweilige Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

G.III. Zinsperiode

Eine Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn oder Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) und endet am nächstfolgenden Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Danach beginnt eine Zinsperiode jeweils mit einem Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) und endet mit dem darauf folgenden Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger (erster langer Coupon bzw. letzter langer Coupon) oder kürzer (erster kurzer Coupon bzw. letzter kurzer Coupon) sein als die übrigen Zinsperioden.

G.IV. Anpassung der Zinsperiode

(1) Schuldverschreibungen mit einer nicht angepassten Zinsperiode

Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer nicht angepassten Zinsperiode ist der Gläubiger weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer Verschiebung der Zahlung(en) zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen. Eine Anpassung der folgenden Zinsperioden erfolgt nicht.

ODER

(2) Schuldverschreibungen mit einer angepassten Zinsperiode

Im Fall von Schuldverschreibungen mit angepasster Zinsperiode hat der Gläubiger einen Anspruch auf weitere Zinszahlungen für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag oder der Variable Zinszahlungstag aufgrund der Verschiebung nach hinten verschoben wird. Wird hingegen der Zinszahlungstag oder der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen, so hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag oder Variablen Zinszahlungstag. Im Fall einer solchen Verschiebung des Zinszahlungstages wird das Ende der für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrages maßgeblichen Zinsperiode entsprechend angepasst.

G.V. Zinstagequotient

Der **Zinstagequotient** in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrages für die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) ist für

(1) Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (ISDA) (Actual/Actual (ISDA))

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365.)

ODER

(2) Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (ICMA 251) (Actual/Actual (ICMA 251))

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht: die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (A) der Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger als eine Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt: die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in

dieser Zinsfeststellungsperiode und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag bzw. Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag bzw. Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag bzw. Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich). Im Falle eines ersten oder letzten kurzen oder langen Zinsberechnungszeitraums gilt zum Zwecke der Bestimmung der Zinsfeststellungsperiode der **Fiktive Verzinsungsbeginn** als Verzinsungsbeginn bzw. der **Fiktive Zinszahlungstag** als ein Zinszahlungstag bzw. Variabler Zinszahlungstag.

ODER

(3) Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed))

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

ODER

(4) Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/360 (Actual /360)

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

ODER

(5) Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30E/360 (ISDA)

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360. Dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten und des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Fall einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.

ODER

(6) Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30E/360 Eurobond Basis

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.

G. VI. Ende des Zinslaufs

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Betrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages der dem Fälligkeitstag oder dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung vorhergeht, sondern erst mit Ablauf des Tages der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

(1) Gesetzlicher Verzugszinssatz (ausgenommen Nullkupon Schuldverschreibungen)

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB, es sei denn, der vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der zu dem maßgeblichen Zeitpunkt vereinbarte Zinssatz fort.

ODER

(2) Gesetzlicher Verzugszinssatz von Nullkupon Schuldverschreibungen

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB, es sei denn, die Emissionsrendite ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst. Die Emissionsrendite ist im Rahmen der Beschreibung der Rückzahlung der Nullkupon Schuldverschreibungen beschrieben (siehe H.(2)(a) unten).

H. Rückzahlung (siehe H.)

(1) Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag (ausgenommen Nullkupon Schuldverschreibungen)

(a) Fälligkeit

Soweit nicht bereits zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am **Fälligkeitstag** zum **Rückzahlungsbetrag** eingelöst.

(b) Verschiebung des Rückzahlungstages

(1) Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention

Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am folgenden Bankgeschäftstag.

ODER

(2) Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention

Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächsten Kalendermonat fallen, so erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

ODER

(3) Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention

Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

ODER

(2) Rückzahlung von Nullkupon Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

(a) Fälligkeit

Soweit nicht bereits zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am **Fälligkeitstag** zum Amortisationsbetrag eingelöst.

Der Amortisationsbetrag entspricht der Summe des **Referenzpreises** und des Produktes aus dem Referenzpreis und der **Emissionsrendite** (jährlich kapitalisiert) bezogen auf den Zeitraum, der am Tag der Begebung (einschließlich) beginnt und der mit dem Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) endet, oder der, im Fall der Rückzahlung zum Fälligkeitstag, am Fälligkeitstag (ausschließlich) endet (der „Amortisationsbetrag“).

Sofern der entsprechende Zeitraum nicht einem ganzen Kalendertag entspricht, erfolgt die Berechnung auf Basis des relevanten Zinstagequotienten, wie vorstehend unter G.V. definiert.

Rückzahlungstag im vorstehend genannten Sinne meint den Tag, an dem die Schuldverschreibungen nach einer vorangegangenen Kündigung vorzeitig zurückgezahlt werden (der „Rückzahlungstag“).

(b) Verschiebung des Rückzahlungstages

(1) Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention

Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am folgenden Bankgeschäftstag.

ODER

(2) Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention

Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächsten Kalendermonat fallen, so erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

ODER

(3) Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention

Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

I. Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

I. 1. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Call)

(1) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen, insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu einem oder mehreren **Kündigungstag(en)** zu kündigen und vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag (sofern vorgesehen, zuzüglich etwaig aufgelaufener Stückzinsen) bzw. dem Amortisationsbetrag bei Nullkupon Schuldverschreibungen an die Gläubiger zurückzuzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den maßgeblichen Kündigungstag benennen. Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens zum **Tag der Bekanntmachung** die Kündigungserklärung gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

ODER

(2) Kein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes

Die Emittentin hat nicht das Recht, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen und vor dem Fälligkeitstag an den Gläubiger zurückzuzahlen.

I.II. Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern

(1) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern

Sollte infolge einer nach Begebung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß den Bestimmungen der Regelungen zur Quellensteuer verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen ganz, jedoch nicht teilweise außerordentlich zu kündigen, im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen jedoch nur vorausgesetzt den Fall, dass die Emittentin zuvor die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (so weit gesetzlich erforderlich) erhalten hat.

In diesem Falle ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) bzw. dem Amortisationsbetrag bei Nullkupon Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

ODER

(2) Kein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern (bei Pfandbriefen)

Die Emittentin hat nicht das Recht, die Schuldverschreibungen aus Gründen von Regelungen zu Quellensteuern (wie nachstehend unter J. beschrieben) außerordentlich zu kündigen und vor dem Fälligkeitstag an den Gläubiger zurückzuzahlen.

I.III. Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen (bei nachrangigen Schuldverschreibungen)

(1) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit gesetzlich erforderlich) zu kündigen, wenn auf Grund einer Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden.

In diesem Falle ist die Emittentin ist berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) bzw. dem Amortisationsbetrag bei Nullkupon Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

ODER

(2) Kein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen

Die Emittentin hat kein Recht, die Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen außerordentlich zu kündigen und vor dem Fälligkeitstag an den Gläubiger zurückzuzahlen.

I.IV. Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Put)

(1) Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

Jeder Gläubiger ist berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen an einem oder mehreren **Kündigungstag(en)** zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen Stückzinsen, sofern anwendbar) oder, im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag, zurückzahlt.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der Gläubiger mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag seine Schuldverschreibungen bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck, der bei jeder Zahlstelle erhältlich ist, übermitteln. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die Wertpapier-Kenn-Nummer dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

ODER

(2) Kein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

Die Gläubiger haben weder einzeln noch gemeinsam das Recht, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen und von der Emittentin zu verlangen, die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag an den Gläubiger zurückzuzahlen.

I.V. Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes

(1) Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes (ausgenommen Pfandbriefe und nachrangige Schuldverschreibungen)

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) bzw. zum Amortisationsbetrag bei Nullkupon Schuldverschreibungen zu kündigen, falls

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder
- (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zu-

sammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, im Fall der Emittentin, alle Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen übernimmt.

Eine Kündigungserklärung ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Erklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß den vorstehenden Absätzen (a) bis (d) werden die gekündigten Schuldverschreibungen sofort zur vorzeitigen Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Erklärung alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

ODER

- (2) Kein Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes (diese Regelung ist lediglich auf Pfandbriefe und nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar)

Kein Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) außerordentlich zu kündigen

I.VI. Rückkauf

- (1) Rückkauf von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise, zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

ODER

- (2) Rückkauf von nachrangiger Schuldverschreibungen

- (1) Berechtigung der Emittentin zum Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen

Die Emittentin kann berechtigt sein, nachrangige Schuldverschreibungen zurück zu kaufen oder nicht. Sofern eine entsprechende Berechtigung der Emittentin besteht, gilt Folgendes: solange und soweit die Schuldverschreibungen nach dem Kreditwesengesetz („KWG“) in seiner bis zur Anwendbarkeit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Eigenkapitalanforderungen) (die „Eigenkapitalverordnung“) geltenden Fassung als nachrangige Schuldverschreibungen einzustufen sind, ist die Emittentin nur berechtigt, Schuldverschreibungen im Rahmen der Marktpflege bis zu einer Höhe von 3% ihres Gesamtnennbetrags (eine entsprechende Absicht ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen) oder als Einkaufskommissionär zu erwerben, wie gemäß § 10 Abs. (5a) Satz 6 KWG festgelegt oder ab Anwendbarkeit der Eigenkapitalverordnung wie gemäß der Regelungen der Eigenkapitalverordnung zulässig.

ODER

- (2) Keine Berechtigung der Emittentin zum Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist nicht berechtigt die Schuldverschreibungen zurück zu kaufen.

J. Quellensteuer

- (1) Regelungen zur Quellensteuer für Schuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe)

- (a) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“), zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern der Schuldverschreibungen empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen,

- (i) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Deutschland (oder einer in Deutschland gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet oder
- (ii) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären oder
- (iii) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger der Schuldverschreibungen in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt oder
- (iv) denen der Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte oder
- (v) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können oder
- (vi) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (viii) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (i) bis (vi) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
- (viii) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code aus dem Jahr 1986, in der jeweils geänderten Fassung oder aufgrund eines zwischen der Emittentin oder

dem Land in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten von Amerika oder der US-amerikanischen Finanzverwaltung abgeschlossenen Vertrag, erhoben werden.

- (b) Jede Bezugnahme in diesen Technischen Bedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß dieser Regelung.

ODER

(2) Regelungen zur Quellensteuer für Pfandbriefe

Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“), zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, oder dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten von Amerika oder der US-amerikanischen Finanzverwaltung abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist. In diesem Falle wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zahlen, um dieselben für einen solchen Einbehalt oder Abzug zu entschädigen.

K. Emissionsstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle⁵

- (a) Die Emittentin ist die Emissionsstelle für die Schuldverschreibungen. Zudem bestellt die Emittentin eine anfänglich bestellte maßgebliche **Zahlstelle oder Zahlstellen** und eine anfänglich bestellte maßgebliche **Berechnungsstelle**. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle oder Berechnungsstelle zu bestellen. Jede Änderung der Bestellung einer Zahlstelle oder Berechnungsstelle wird den Gläubigern gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen mitgeteilt.
- (b) In den Fällen, in denen die Emittentin von ihrem Recht gemäß Absatz (a) Gebrauch macht, handeln die Berechnungsstelle und die Zahlstelle ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (c) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Schuldverschreibungen zu prüfen.
- (d) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

L. Bankgeschäftstag

Bankgeschäftstage sind Tage,

(1) TARGET2

an denen TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.

UND/ODER

⁵ Eine Berechnungsstelle wird nur für Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente bestellt.

(2) Finanzzentren

an denen die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in den maßgeblichen **Finanzzentren** Zahlungen in der Währung abwickeln.

M. Ersetzung der Emittentin (mit Ausnahme von Pfandbriefen)

- (a) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „Neue Emittentin“) ersetzt werden, wenn:
- (i) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „Übertragungsdokumente“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus den für die Schuldverschreibungen relevanten Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in den Schuldverschreibungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
 - (ii) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieser Regelungen erhalten haben und
 - (iii) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Währung der Schuldverschreibungen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
 - (iv) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.
 - (v) Für den Fall der Notierung der Schuldverschreibungen an einer Börse, gilt zusätzlich, dass jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert werden, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert sind.
 - (vi) Für den Fall nachrangiger Schuldverschreibungen gilt ergänzend, dass die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantieren muss, und dass (i) die Neue Emittentin ein Tochterunternehmen im Sinne der §§ 1 Absatz 7 und 10 Absatz 5a Satz 11 KWG oder, ab Anwendbarkeit der Eigenkapitalverordnung, im Sinne der Eigenkapitalverordnung ist, (ii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten zu Bedingungen nachrangig sind, die mit den Nachrangbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten identisch sind, (iii) die Neue Emittentin den Betrag der Schuldverschreibungen bei der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – zu Bedingungen anlegt, die denen der Schuldverschreibungen entsprechen und (iv) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verbindlichkeiten der neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis garantiert und vorausgesetzt, die Anerkennung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingezahlten Kapitals als Ergänzungskapital weiterhin sichergestellt ist.
- (b) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.
- (c) Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen bekannt zu machen.

N. Bekanntmachungen

- (1) Regelungen für nicht an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen
 - (a) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
 - (b) Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.
 - (c) Im Falle mehrerer Veröffentlichungen gilt die erste der Veröffentlichungen als maßgeblich für die Bestimmung der Gültigkeit.

ODER

- (2) Regelungen für am regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen
 - (a) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
 - (b) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (<http://www.bourse.lu>). Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der Börse, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und soweit rechtlich erforderlich in den weiteren gesetzlichen bestimmten Medien, erfolgen.
 - (c) Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.
 - (d) Im Falle mehrerer Veröffentlichungen gilt die erste der Veröffentlichungen als maßgeblich für die Bestimmung der Gültigkeit.

UND/ ODER

- (3) Regelungen für am regulierten Markt einer Wertpapierbörse (andere als die Luxemburger Wertpapierbörse) notierte Schuldverschreibungen
 - (a) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
 - (b) Soweit dies die technischen Vorkehrungen der maßgeblichen Wertpapierbörse vorsehen, erfolgt für die Schuldverschreibungen zusätzlich die Bekanntmachung durch elektronische Publikation auf der Internetseite der maßgeblichen Wertpapierbörse. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
 - (c) Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

- (d) Im Falle mehrerer Veröffentlichungen gilt die erste der Veröffentlichungen als maßgeblich für die Bestimmung der Gültigkeit.

O. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, Aufstockungen und Gläubiger

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Angelegenheiten.

- (3) Sollte eine der Bestimmungen in den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen nicht an Verbraucher weiter veräußert werden, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.
- (6) Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist (§ 801 BGB) beträgt zehn Jahre.
- (7) Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (8) Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen, die durch Globalurkunden verbrieft sind, kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:
- (i) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (a) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet, (b) einen Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (a) und (b) enthält, sowie

- (ii) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

- (9) „Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.

3. Muster der Endgültigen Bedingungen

Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Anlegers sollte nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und den Schuldverschreibungen basierend auf diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und diesen Endgültigen Bedingungen getroffen werden. Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG, wie von Zeit zu Zeit geändert, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und dem/den dazugehörigen Nachtrag/Nachträgen (jeweils ein „Nachtrag“ und zusammen „die Nachträge“) dazu zu lesen. Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung in Bezug auf die spezifische Emission von Schuldverschreibungen angefügt⁶. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigefügt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospektes, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die maßgebliche Emission relevant sind (die „Endgültigen Bedingungen“). Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Mitgliedsstaat öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Bezugnahmen auf bestimmte Absätze im Abschnitt „TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ der Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Absätze des Abschnitts V. 2. „Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ aus dem Basisprospekt, soweit nichts anderes angegeben ist. Die Begriffe, die in diesem Kapitel des Basisprospektes fett gedruckt sind, haben die Bedeutung, wie sie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Elemente in dem Abschnitt „V.2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“, die nicht optional ausgestaltet sind, werden in diesen Endgültigen Bedingungen nicht erwähnt. Insofern entstehen Lücken in der Aufzählung.



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

[Datum einfügen]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 9. Oktober 2013

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 9. Oktober 2013 (der „Basisprospekt“).

⁶ Die Zusammenfassung kann bei Emissionen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) entfallen

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt, gegebenenfalls aktualisiert um etwaige Nachträge, werden gemäß Art. 26 Abs. 5 der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004, wie von Zeit zu Zeit geändert, (die „Prospektverordnung“) in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, präsentiert und müssen zusammen mit dem Basisprospekt [und [dem Nachtrag vom [●] (der „Nachtrag“)] [den Nachträgen vom [●][, vom [●]] und vom [●] (jeweils ein „Nachtrag“ und zusammen die „Nachträge“)] gelesen werden.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist ausschließlich erhältlich, wenn der Basisprospekt [, [der Nachtrag] [die Nachträge] und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam gelesen werden. [Eine emissionsspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt].

Der Basisprospekt, [[der Nachtrag] [die Nachträge hierzu]] [und die Endgültigen Bedingungen] [wird] [werden] auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (<http://www.nordlb.de>).

TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen

Dieser „TEIL I – Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ ist im Zusammenhang mit dem Abschnitt „V. 2. Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“ des Basisprospekts zu lesen.

A. Stückelung der Schuldverschreibungen (siehe A.)

Gesamtnennbetrag: [•]
Nennbetrag: [•][je Schuldverschreibung]

B. Währung der Schuldverschreibungen (siehe B.)

Währung: [•]

F. Rang der Schuldverschreibungen (siehe F.)

- Rang für nicht nachrangige Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) (siehe F.(1))
- Rang für nachrangige Schuldverschreibungen (siehe F.(2))
- Rang für Pfandbriefe (siehe F.(3))
 - Öffentliche Pfandbriefe
 - Hypothekendarlehen
 - Schiffspfandbriefe
 - Flugzeugpfandbriefe

G. Zinsen (siehe G.)

G.I. Verzinsung der Schuldverschreibungen (siehe G.I)

- Festverzinsliche Schuldverschreibungen (siehe G.I.(1))
- Festverzinsliche Schuldverschreibungen (andere als Stufenzinsanleihen) (siehe G.I.(1))
 - Verzinsungsbeginn: [•]
 - Erster Zinszahlungstag: [•] [, erster [kurzer][langer] Coupon]
 - Zinszahlungstage(e): [•] [, letzter [kurzer][langer] Coupon]
 - Zinssatz: [•]
- Stufenzinsanleihen (steigend oder fallend) (siehe G.I.(1)(2))
 - Verzinsungsbeginn: [•]
 - Erster Zinszahlungstag: [•]
 - Zinszahlungstag(e): [•]
 - Erster Zinssatz: [•]
 - Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz: [•]
 - Zweiter Zinssatz: [•]

[Weitere(n) Verzinsungsbeginn(e) einfügen, wenn anwendbar] [•]

[Weitere(n) Zinssatz/Zinssätze, Zinszahlungstag(e) und Zeiträume einfügen, wenn anwendbar:] [•]

Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen (siehe G.I.(2))

Variabler Verzinsungsbeginn: [•]

Erster Variabler Zinszahlungstag: [•][, erster [kurzer][langer] Coupon]

Variable(r) Zinszahlungstag(e): [•][, letzter [kurzer][langer] Coupon]

Variabler Zinssatz:

Referenzzinssatz (siehe G.I.(2) (1))

(a) Definition des "Variablen Zinssatzes"

Referenzzinssatz:

EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) meint den Zinssatz für Termingelder für den nachfolgend angegebenen Zeitraum in Euro im Interbankengeschäft der Eurozone)

12-Monats

6-Monats

3-Monats

[ggfs. anderen Zeitraum einfügen/Interpolation ergänzen]

[•-] LIBOR (London Interbank Offered Rate (LIBOR) meint den Zinssatz für Termingelder für den nachfolgend angegebenen Zeitraum in [maßgebliche Währung einfügen] im Londoner Interbankengeschäft)

12-Montags

6-Monats

3-Monats

[ggfs. anderen Zeitraum einfügen/Interpolation ergänzen]

Aufschlag: [Prozentsatz einfügen]

Abschlag: [Prozentsatz einfügen]

Faktor: [Faktor einfügen]

Mindestzinssatz: [Prozentsatz einfügen]

Höchstzinssatz: [Prozentsatz einfügen]

(b) Festsetzung des Referenzzinssatzes

Relevante Informationsquelle: [•]

Zinsfestsetzungstag: am [[ersten] [zweiten]] Bankarbeitstag [vor Beginn der] [am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

Referenzbanken: in [der Eurozone] [London] [•]

Großbanken: in [der Eurozone] [London] [●]
Festgelegte Zeit: [11:00] [●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [London] [●] am Zinsfestsetzungstag

Festgelegte Währung: [●]

Bankgeschäftstage für die Zinsfestsetzung:

- TARGET2
 Finanzzentren [Brüssel] [London] [●]

CMS Zinssatz (siehe G.I.(2)(2))

(a) Definition des "Variablen Zinssatzes"

CMS Zinssatz: [●-] CMS Zinssatz (Constant Maturity Swap (CMS) ist ein Zinsswap, bei dem die Zinszahlung eines Swappartners in regelmäßigen Abständen an einen bestimmten Referenzzinssatz (z.B. den [●-]-Jahres CMS Satz) angepasst wird. Die Zinszahlung des anderen Swappartners orientiert sich dabei in der Regel an einem kurzfristigen Zinssatz. Dadurch wird ein kurzfristiger Zins gegen einen längerfristigen Zins getauscht, wobei der langfristige Zinssatz über die Laufzeit nicht konstant ist, sondern regelmäßig angepasst wird).

- Aufschlag: [Prozentsatz einfügen]
 Abschlag: [Prozentsatz einfügen]
 Faktor: [Faktor einfügen]
 Mindestzinssatz: [Prozentsatz einfügen]
 Höchstzinssatz: [Prozentsatz einfügen]

(b) Festsetzung des CMS Zinssatzes

Relevante Informationsquelle: [●]
Zinsfestsetzungstag: [[11:00] [●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [Frankfurt] [London] [●] am [[ersten] [zweiten]] Bankgeschäftstag [vor Beginn] [am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode]

Bankgeschäftstage für die Zinsfestsetzung:

- TARGET2 [Brüssel] [Frankfurt] [London] [●]
 Finanzzentren

Fest- zu Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen (siehe G.I.(3))

Verzinsungsbeginn: [●]
Erster Zinszahlungstag: [●][, erster [kurzer][langer] Coupon]
[Zinszahlungstag(e)]: [●][, letzter [kurzer][langer] Coupon]
Zinssatz: [●]

Variabler Verzinsungsbeginn: [•]
 Erster Variabler Zinszahlungstag: [•][, erster [kurzer][langer] Coupon]
 [Variable(r) Zinszahlungstag(e): [•]][, letzter [kurzer][langer] Coupon]

Variabler Zinssatz:

Referenzzinssatz (siehe G.I.(2) (1))

(a.) Definition des "Variablen Zinssatzes"

Referenzzinssatz:

- EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) meint den Zinssatz für Termingelder für den nachfolgend angegebenen Zeitraum in Euro im Interbankengeschäft der Eurozone)
- 12-Monats
 - 6- Monats
 - 3- Monats
 - [ggfs. *anderen Zeitraum einfügen/Interpolation ergänzen*]
- [•-] LIBOR (London Interbank Offered Rate (LIBOR) meint den Zinssatz für Termingelder für den nachfolgend angegebenen Zeitraum in [*maßgebliche Währung einfügen*] im Londoner Interbankengeschäft)
- 12-Monats
 - 6- Monats
 - 3- Monats
 - [ggfs. *anderen Zeitraum einfügen/Interpolation ergänzen*]

- Aufschlag: [*Prozentsatz einfügen*]
- Abschlag: [*Prozentsatz einfügen*]
- Faktor: [*Faktor einfügen*]
- Mindestzinssatz: [*Prozentsatz einfügen*]
- Höchstzinssatz: [*Prozentsatz einfügen*]

(b) Festsetzung des Referenzzinssatzes

Relevante Informationsquelle: [•]

Zinsfestsetzungstag: am [[ersten] [zweiten]] Bankgeschäftstag [vor Beginn der] [am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode.]

Referenzbanken: in [der Eurozone] [London] [•]

Großbanken: in [der Eurozone] [London] [●]

Festgelegte Zeit: [11:00] [•] Uhr Ortszeit [Brüssel] [London] [•] am Zinsfestsetzungstag

Festgelegte Währung: [•]

Bankgeschäftstage für die Zinsfestsetzung:

TARGET2

Finanzzentren

[Brüssel] [London] [●]

CMS Zinssatz (siehe G.I.(2) (2))

(a) Definition des „Variablen Zinssatzes“

CMS Zinssatz:

[●-] CMS Zinssatz (Constant Maturity Swap (CMS) ist ein Zinsswap, bei dem die Zinszahlung eines Swappartners in regelmäßigen Abständen an einen bestimmten Referenzzinssatz (z.B. den [●-]-Jahres CMS Satz) angepasst wird. Die Zinszahlung des anderen Swappartners orientiert sich dabei in der Regel an einem kurzfristigen Zinssatz. Dadurch wird ein kurzfristiger Zins gegen einen längerfristigen Zins getauscht, wobei der langfristige Zinssatz über die Laufzeit nicht konstant ist, sondern regelmäßig angepasst wird).

Aufschlag:

[Prozentsatz einfügen]

Abschlag:

[Prozentsatz einfügen]

Faktor:

[Faktor einfügen]

Mindestzinssatz:

[Prozentsatz einfügen]

Höchstzinssatz:

[Prozentsatz einfügen]

(b) Festsetzung des CMS Zinssatzes

Relevante Informationsquelle:

[●]

Zinsfestsetzungstag:

[[11:00] [●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [Frankfurt] [London] [●] am [[ersten] [zweiten]] Bankgeschäftstag [vor Beginn] [am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode]

Bankgeschäftstage für die Zinsfestsetzung:

TARGET2

Finanzzentren

[Brüssel] [Frankfurt] [London] [●]

Fest- zu Variabelverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin (siehe G.I.(4))

(a) Verzinsung, Wechsel der Verzinsungsart

Verzinsungsbeginn:

[●]

Wechseltag(e):

[●]

Tag der Bekanntmachung:

[fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET2-Tage] vor dem jeweiligen Wechseltag

(b) Verzinsung vor einem Wechsel der Verzinsungsart

Verzinsungsbeginn: [•]
Erster Zinszahlungstag: [•][, erster [kurzer][langer] Coupon]
[Zinszahlungstag(e)]: [•][, letzter [kurzer][langer] Coupon]
Zinssatz: [•] % p.a.

(c) Verzinsung nach einem Wechsel der Verzinsungsart

[•]

Variabler Verzinsungsbeginn: [•]
Erster Variabler Zinszahlungstag: [•][, erster [kurzer][langer] Coupon]
[Variable Zinszahlungstag(e)]: [•][, letzter [kurzer][langer] Coupon]

Variabler Zinssatz:

Referenzzinssatz:

(a) Definition des Variablen Zinssatzes

Referenzzinssatz:

- EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) meint den Zinssatz für Termingelder für den nachfolgend angegebenen Zeitraum in Euro im Interbankengeschäft der Eurozone)
 - 12-Monats
 - 6- Monats
 - 3- Monats
 - [ggfs. *anderen Zeitraum einfügen/Interpolation ergänzen*]
- [•-] LIBOR (London Interbank Offered Rate (LIBOR) meint den Zinssatz für Termingelder für den nachfolgend angegebenen Zeitraum in [maßgebliche Währung einfügen] im Londoner Interbankengeschäft)
 - 12-Monats
 - 6- Monats
 - 3- Monats
 - [ggfs. *anderen Zeitraum einfügen/Interpolation ergänzen*]

- Aufschlag: [Prozentsatz einfügen]
- Abschlag: [Prozentsatz einfügen]
- Faktor: [Faktor einfügen]
- Mindestzinssatz: [Prozentsatz einfügen]
- Höchstzinssatz: [Prozentsatz einfügen]

(b) Festsetzung des Referenzzinssatzes

Relevante Informationsquelle: [•]
Zinsfestsetzungstag: am
[[ersten] [zweiten]] Bankgeschäftstag [vor Beginn

- der] [am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode.]
- Referenzbanken: in [der Eurozone] [London] [●]
- Großbanken in: in [der Eurozone] [London] [●]
- Festgelegte Zeit: [11:00] [●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [London] [●] Zinsfestsetzungstag
- Festgelegte Währung: [●]
- Bankgeschäftstage für Zinsfestsetzung:
- TARGET2
- Finanzzentren [Brüssel] [London] [●]
- CMS Zinssatz (siehe G.I.(2) (2))
- (a) Definition des „Variablen Zinssatzes“
- CMS Zinssatz:
- [●-] CMS Zinssatz (Constant Maturity Swap (CMS) ist ein Zinsswap, bei dem die Zinszahlung eines Swappartners in regelmäßigen Abständen an einen bestimmten Referenzzinssatz (z.B. den [●-] Jahres CMS Satz) angepasst wird. Die Zinszahlung des anderen Swappartners orientiert sich dabei in der Regel an einem kurzfristigen Zinssatz. Dadurch wird ein kurzfristiger Zins gegen einen längerfristigen Zins getauscht, wobei der langfristige Zinssatz über die Laufzeit nicht konstant ist, sondern regelmäßig angepasst wird).
- Aufschlag: [Prozentsatz einfügen]
- Abschlag: [Prozentsatz einfügen]
- Faktor: [Faktor einfügen]
- Mindestzinssatz: [Prozentsatz einfügen]
- Höchstzinssatz: [Prozentsatz einfügen]
- (b) Festsetzung des CMS Zinssatzes
- Relevante Informationsquelle: [●]
- Zinsfestsetzungstag: [[11:00] [●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [Frankfurt] [London] [●] am [[ersten] [zweiten]] Bankgeschäftstag [vor Beginn] [am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode]
- Bankgeschäftstage für die Zinsfestsetzung:
- TARGET2
- Finanzzentren [Brüssel] [Frankfurt] [London] [●]

- Nullkupon Schuldverschreibungen (siehe G.I.(5) – bei einer Emission von Nullkupon Schuldverschreibungen finden die nachfolgenden Absätze G.II. bis G.IV. keine Anwendung).

G.II. Fälligkeit der Zinszahlungen / Geschäftstagekonvention (siehe G.II.)

- Folgende Geschäftstagekonvention (siehe G.II.(1))
- Modifiziert folgende Geschäftstagekonvention (siehe G.II.(2))
- Vorgehende Geschäftstagekonvention (siehe G.II.(3))

G.III. Zinsperiode (siehe G.III.)

G.IV. Anpassung der Zinsperiode (siehe G.IV.)

- Schuldverschreibungen mit nicht angepasster Zinsperiode (siehe G.IV.(1))
- Schuldverschreibungen mit angepasster Zinsperiode (siehe G.IV.(2))

G.V. Zinstagequotient (siehe G.V.)

- Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (ISDA) (Actual/Actual (ISDA)) (siehe G.V.(1))
- Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/taggenau (ICMA 251) (Actual/Actual (ICMA 251)) (siehe G.V.(2))
 - [Fiktiver [Variabler] Verzinsungsbeginn: [•]
 - Fiktiver [Variabler] Zinszahlungstag: [•]
- Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/365 (fest) (Actual/365 (fixed)) (siehe G.V.(3))
- Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten taggenau/360 (Actual/360) (siehe G.V.(4))
- Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30E/360 (ISDA) (siehe G.V.(5))
- Schuldverschreibungen mit einem Zinstagequotienten 30/360 E Eurobond Basis (siehe G.V.(6))

G.VI. Ende des Zinslaufs (siehe G.VI.)

- Gesetzlicher Verzugszinssatz (ausgenommen Nullkupon Schuldverschreibungen) (siehe G.VI.(1))
- Gesetzlicher Verzugszinssatz von Nullkupon Schuldverschreibungen (siehe G.VI.(2))

H. Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag (siehe H.)

- Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag (ausgenommen Nullkupon Schuldverschreibungen) (siehe H.(1))
 - (a) Fälligkeit
 - Fälligkeitstag: [•]
 - Rückzahlungsbetrag: [•][je Schuldverschreibung]
 - (b) Verschiebung des Rückzahlungstages
 - Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention (siehe H.(1)(b)(1))
 - Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention (siehe

H.(1)(b)(2))

- Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention (siehe H.(1)(b)(3))

- Rückzahlung von Nullkupon Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag (siehe H.(2))

(a) Fälligkeit

Fälligkeitstag: [•]

Referenzpreis: [•]

Emissionsrendite: [•]

(b) Verschiebung des Rückzahlungstages

- Schuldverschreibungen mit folgender Geschäftstagekonvention (siehe H.(2)(b)(1))

- Schuldverschreibungen mit modifiziert folgender Geschäftstagekonvention (siehe H.(2)(b)(2))

- Schuldverschreibungen mit vorangehender Geschäftstagekonvention (siehe H.(1)(b)(3))

I. Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen (siehe I.)

I.I. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Call) (siehe I.I.)

- Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (siehe I.I.(1))

[Kündigungstag(e): [•]

Tag der Bekanntmachung: Spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag.]

- Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (siehe I.I.(2))

I.II. Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern (siehe I.II.)

- Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern (siehe I.II.(1))

- Kein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern (bei Pfandbriefen) (siehe I.II.(2))

I.III. Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen (bei nachrangigen Schuldverschreibungen) (siehe I.III.)

- Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen (siehe I.III.(1))

- Kein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen (siehe I.III.(2))

I.IV. Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Put)

- Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger (siehe I.IV.(1))

[Kündigungstag(e): [•]]

- Kein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger (siehe I.IV.(2))

I.V. Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes (siehe I.V.)

- Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes (ausge-

nommen Pfandbriefe und nachrangige Schuldverschreibungen) (siehe I.V.(1))

- Kein außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes (für Pfandbriefe und nachrangige Schuldverschreibungen) (siehe I.V.(2))

I.VI. Rückkauf (siehe I.VI.)

- Rückkaufsregelungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen (siehe I.VI.(1))
- Rückkaufsregelungen für nachrangige Schuldverschreibungen (siehe I.VI.(2))
 - Berechtigung der Emittentin zum Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen
 - Keine Berechtigung der Emittentin zum Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen

J. Quellensteuer (siehe J.)

- Regelungen zur Quellensteuer für Schuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe) (siehe J.(1))
- Regelungen zur Quellensteuer für Pfandbriefe (siehe J.(2))

K. Emissionsstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle (siehe K.)

Zahlstelle(n) und ihre Geschäftsstelle(n): [•]

Berechnungsstelle(n) und ihre Geschäftsstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 D- 30159 Hannover]

[•]

[Keine]

L. Bankgeschäftstage (siehe L.)

- TARGET2
- Finanzzentren [[Brüssel] [Frankfurt] [London] [Tokyo] [New York] [•]]

M. Ersetzung der Emittentin (mit Ausnahme von Pfandbriefen) (siehe M.)

N. Bekanntmachungen (siehe N.)

- Regelungen für nicht an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen (siehe N.(1))
- Regelungen für am regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse notierte Schuldverschreibungen (siehe N.(2))
- Regelungen für am regulierten Markt einer Wertpapierbörse (andere als die Luxemburger Wertpapierbörse) notierte Schuldverschreibungen (siehe N.(3))

O. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, Aufstockungen und Gläubiger

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen⁷

1. Verkaufskurs: [•]
[Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]

2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: [Keine.] *[Regelung einfügen]* [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]

3. Emissionsvolumen
Gesamtnennbetrag der Serie: [•]
Gesamtnennbetrag der Tranche: [•]

4. Potentielle Investoren⁸:
 Privatinvestoren
 Qualifizierte Anleger

5. (a) Zeichnungsphase: [Keine.] *[Regelung einfügen]* [Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.]

(b) Angebotsstaaten: [Keine.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum von • (einschließlich) bis • (einschließlich) *[ggf. Uhrzeit einfügen]* in [Deutschland] [und] [Luxemburg] erfolgen.]

6. Mindestzeichnung: [Keine.] *[Betrag einfügen]*
Höchstzeichnung: [Keine.] *[Betrag einfügen]*
Kleinste handelbare Einheit: [Keine Begrenzung.] *[Betrag einfügen]*

7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): [Keines.] [Die Zuteilung der Schuldverschreibungen im Falle einer Überzeichnung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots.] [Eine Reduzierung der Zeichnung ist nicht möglich.] *[andere Regelung einfügen]*

8. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: [Keine.] *[Regelung einfügen]*

⁷ Es besteht keine Verpflichtung diesen Abschnitt der Endgültigen Bedingungen „Teil II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere“ auszufüllen, sofern es sich um Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung handelt.

⁸ Für eine Beschreibung der einzelnen Investorengruppen siehe Abschnitt „VII. Übernahme und Verkauf – Potentielle Investoren“

9. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: [Keine.] [*Regelung einfügen*]
10. Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: [Keine.] [*Regelung einfügen*]
11. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Wertpapieren einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Wertpapieren: [Keine.] [*Beschreibung der Tranche einfügen*]
12. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: [Keine.] [*Regelung einfügen*]
13. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: [Keine.] [*Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazeuren in den einzelnen Ländern des Angebots. Angabe der wesentlichen Bestandteile der entsprechenden Vereinbarungen einschließlich Kontingenten. Wird nicht die gesamte Emission übernommen, Angabe des nicht übernommenen Teils. Angabe der Gesamthöhe der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.*]
14. Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: [Keiner.] [*Datum einfügen*]
15. Gesamtbetrag der Übernahme- provision und der Platzierungs- provision: [Nicht anwendbar.] [*Regelung einfügen*]

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln⁹

1. Listing und Zulassung zum Handel: Ja
 Nein
2. Maßgebliche Börse: Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 Frankfurter Wertpapierbörse
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt
(*Bourse de Luxembourg, liste officielle*)
3. Erster Handelstag:¹⁰ [Nicht anwendbar.] [Mit Zulassung zum Handel an der Maßgeblichen Börse.] [●]
4. Weitere Hinweise zum Handel:¹⁰ [Keine.]

[Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.

Da es sich bei diesen Schuldverschreibungen um eine Erstemission handelt, sind die Schuldverschreibungen noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.]
5. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind:¹⁰ Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*), regulierter Markt (*liste officielle*)
6. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage:¹⁰ [Keine.] [*Bezeichnung einfügen*]
7. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere:¹⁰ [Keine.] [*Kosten einfügen*]]

⁹ Dieser Abschnitt der Endgültigen Bedingungen „Teil III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln“ findet keine Anwendung bei Wertpapieren, die weder zum Handel im Freiverkehr einbezogen noch an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen werden sollen.

¹⁰ Wenn die Wertpapiere nicht an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen werden sollen, werden zu diesem Element keine Angaben gemacht.

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: *[Bezeichnung der Emission einfügen]*
- (a) Serien Nr.: *[•]*
- (b) Tranchen Nr.: *[Angaben einfügen]* *[Nicht anwendbar]*
- [(c) Bestandteil einer existierenden Serie: *[Ja. [Falls ja: Einzelheiten einfügen (einschließlich dem Zeitpunkt der Fungibilität der Tranchen)]]*
- [Nein.]*
2. Tag der Begebung: *[•]*
3. Wertpapierkennnummern
- ISIN: *[•]*
- Wertpapier-Kennnummer (WKN): *[•]*
- [Sonstige Wertpapierkennnummer: *[•]*]
4. Emissionsrendite¹¹: *[•] [ggf. ergänzend einfügen: wobei die Berechnung der Rendite unter der Annahme erfolgt, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt.][Die Emissionsrendite kann zum Tag der Begebung der Emission noch nicht berechnet werden.]*
5. Berechnungsmethode der Rendite¹²: *[Nicht anwendbar.]*
- Interne Zinsfußmethode
- ISMA Methode]
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: *[Entfällt: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.]*
- [ggf.einfügen: Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine jährliche Vertriebsvergütung in Höhe von [•] % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte.]*
- [ggf. weitere Interessen/Interessenkonflikte beschreiben.]*

¹¹ Angabe erfolgt nur für festverzinsliche Wertpapiere, Stufenzinsanleihen und Nullkupon Schuldverschreibungen.

¹² Für eine Beschreibung der Grundsätze siehe Abschnitt „VII. Übernahme und Verkauf – Berechnung der Rendite“ des Prospekts. Nicht anwendbar bei Wertpapieren mit einer Mindeststückelung der Wertpapiere von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen)¹³: [Nicht anwendbar.] [Keine.] [*Einzelheiten einfügen*]
8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes oder Basiszinssatzes und der Volatilität¹⁴: [Nicht anwendbar.] [*Einzelheiten einfügen.*]
9. Credit Rating: Das Credit Rating der Emittentin ist dem Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013, wie durch den Nachtrag vom 25. September 2013 [•] [und vom •] aktualisiert, zu entnehmen. [Ein Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.] [*Rating für die Schuldverschreibungen einfügen*]
10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: [Keine.] [*Angaben einfügen*]
11. Ergänzende Informationen zur Besteuerung: [Keine.] [*Angaben einfügen*]
12. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre: [***Im Falle einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:*** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]
- [***Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:*** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den im Folgenden bestimmten Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]
- [***In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:*** Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in [den][dem] nachstehend aufgeführten Öffentlichen Angebotsstaat[en] erfolgen: [Deutschland] [•] [Luxemburg].]

¹³ Nicht anwendbar bei einer Mindeststückelung der Wertpapiere von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

¹⁴ Nur anwendbar bei variabelverzinslichen Wertpapieren oder verzinslichen Wertpapieren mit einer variablen Zinskomponente. Nicht anwendbar bei Wertpapieren mit einer Mindeststückelung der Wertpapiere von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.]

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter [●].]

[Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

13. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann.

[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung zur Basisprospektnutzung erteilt.]

[Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen: Vom [●] (einschließlich) bis zum [●] [ggf. Uhrzeit angeben] (einschließlich).]

14. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf:

[Deutschland][,][Luxemburg] [Nicht anwendbar, da kein öffentliches Angebot erfolgt.] [Entfällt. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]

15. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen:

[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.] [Sämtliche Finanzintermediäre.] [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen.]

16. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist:

[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:

[Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden.]

[Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]

[*ggf. weitere Bedingungen einfügen*.]

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

17. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: [Keine.] [*Angaben einfügen*]

18. Angaben von Seiten Dritter: [Entfällt. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.] [Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen von Seiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und es wurden – soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebene Information unkorrekt oder irreführend gestalten würde. [*Quelle einfügen*]]

VI. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Text ist eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur Besteuerung in Deutschland und Luxemburg von Zahlungen an Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die nicht den Anspruch erhebt, eine vollständige Analyse aller steuerlichen Überlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu umfassen, und keine sonstigen steuerlichen Aspekte des Erwerbs, Besitzes oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen berücksichtigt (in diesem Abschnitt auch die „Schuldverschreibungen“). Sie bezieht sich nur auf Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen sind und könnte auf bestimmte Arten von Inhabern nicht anwendbar sein. Darüber hinaus finden diese Ausführungen keine Anwendung, soweit Zinsen auf die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Einkünfte einer anderen Person anzusehen sind. Potentiellen Anlegern der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen spezifischen Emissionsbedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen sich auf die steuerliche Behandlung dieser oder einer anderen Tranche von Schuldverschreibungen auswirken können. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden und angewandten Gesetzen und unterliegt Änderungen von Gesetzen, Gerichtsurteilen oder der Verwaltungspraxis, die – auch rückwirkend - nach diesem Datum in Kraft treten. Das Folgende versteht sich als allgemeiner Leitfaden und ist mit entsprechender Vorsicht anzuwenden.

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen eines Steuerzahlers ab. Potentiellen Anlegern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre Steuerberater zu den steuerlichen Konsequenzen eines solchen Kaufs in ihrer besonderen Situation nach dem Steuerrecht des Landes, in dem sie für Steuerzwecke ansässig sind, sowie nach dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburgs zu konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle.

1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Absätze finden auf in Deutschland ansässige Personen Anwendung, d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, rechtlicher Sitz oder tatsächlicher Verwaltungssitz sich in Deutschland befindet.

a) Steuerinländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

- Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Private Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungssteuer, die ab 1. Januar 2009 anwendbar ist. Solche Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen unter anderem alle Zinserträge, einschließlich gegebenenfalls bis zum Datum der Veräußerung einer Schuldverschreibung aufgelaufener und separat gutgeschriebener Zinsen („Stückzinsen“) sowie Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung von Schuldverschreibungen, die nicht im Betriebsvermögen gehalten werden – ungeachtet einer Haltefrist. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den direkten Anschaffungs- und Veräußerungskosten (einschließlich an Banken für die Verwaltung eines Wertpapierdepots oder von Vermögenswerten zahlbarer Pauschalvergütungen, soweit dokumentiert ist, dass sie die Transaktionskosten und keine laufenden Verwaltungskosten abdecken und weiteren Anforderungen unterliegen) andererseits. Soweit Schuldverschreibungen in anderer Währung als Euro ausgegeben werden, werden der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten jeweils anhand der Wechselkurse zum jeweiligen Datum in Euro umgerechnet, so dass Währungsgewinne oder –verluste bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ebenfalls berücksichtigt werden.

Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, jedoch wird für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Pauschbetrag von bis zu EUR 801 gewährt (bis zu EUR 1.602 bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren).

Nach dem Erwerb von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen gezahlte Stückzinsen können zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Solche negativen Einkünfte und Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. In einem Jahr nicht verrechnete Verluste können auf künftige Jahre vorgetragen und von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Bestehende Verlustvorträge aus den Jahren vor 2009 können unter Beachtung bestimmter verfahrenstechnischer und zeitlicher Beschränkungen künftig mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der deutschen Einkommensteuer mit einem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von 5,5 Prozent, was einen Steuersatz von 26,375 Prozent gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer (auf die in dieser Zusammenfassung nicht weiter eingegangen wird) ergibt. In der Regel werden Kapitalertragsteuern in Form einer Quellensteuer einbehalten, mit der die persönliche Einkommensteuerschuld abgegolten ist. In Fällen, in denen keine Quellensteuer einbehalten wurde (zum Beispiel, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland verwahrt wurden), sind die betreffenden Einkünfte in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben und die Einkommensteuer wird auf die Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen mit dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent veranlagt. Eine Veranlagung kann auch beantragt werden, um Verluste abzusetzen oder den Steuerfreibetrag zu nutzen, soweit dies beim Einbehalt der Steuer nicht berücksichtigt wurde. Eine Veranlagung kann auch beantragt werden, wenn die Besteuerung zu den auf den jeweiligen Steuerzahler anwendbaren progressiven persönlichen Steuersätzen zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen würde (so genannte Günstigerprüfung).

- Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Soweit Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, werden hieraus erzielte Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit besteuert. Das Abgeltungssteuersystem findet keine Anwendung.

Soweit Schuldverschreibungen von natürlichen Personen gehalten werden, unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer mit den progressiven persönlichen Steuersätzen von bis zu 45 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf). Darüber hinaus unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – der Gewerbesteuer (die Gewerbesteuersätze liegen in der Regel zwischen ca. 10 und 17 Prozent, je nach Gewerbesteuerhebesatz der betroffenen Gemeinde). Die Gewerbesteuer kann grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Handelt es sich bei dem Inhaber einer Schuldverschreibung um eine Kapitalgesellschaft, unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und der Gewerbesteuer zu den vorgenannten Sätzen.

Wenn eine Schuldverschreibung von einer Personengesellschaft gehalten wird, werden die daraus erzielten Einkünfte direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Je nachdem, ob sie natürliche Personen oder Körperschaften sind, unterliegen die Einkünfte auf der Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Des Weiteren unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer mit den vorgenannten Sätzen. Bei Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, kann die Gewerbesteuer grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z. B. indexbezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

ab) Quellensteuer

Grundsätzlich wird die deutsche Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs als Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) mit einem Einheitsatz von 25 Prozent erhoben (in jedem Fall zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf). Ein deutsches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine deutsche Wertpapierhandelsbank oder ein deutsches Wertpapierunternehmen, welches die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (jeweils eine „Deutsche Auszahlende Stelle“), ist grundsätzlich verpflichtet, Quellensteuer einzubehalten und an die deutschen Steuerbehörden für Rechnung des Inhabers der Schuldverschreibung abzuführen.

Soweit Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot gehalten werden, das der Inhaber der Schuldverschreibungen bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle unterhält, wird Quellensteuer auf die Bruttozinszahlungen erhoben. Falls die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einer Schuldverschreibung durch eine Deutsche Auszahlende Stelle erfolgt oder von einer die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung durchführenden Deutschen Auszahlenden Stelle in Auftrag gegeben wird, so wird Quellensteuer auf den Veräußerungsgewinn aus der Transaktion erhoben. Soweit die Schuldverschreibungen nicht seit dem Erwerbszeitpunkt in einem Depotkonto bei der Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten wurden, findet bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung die Quellensteuer auf 30 Prozent der Veräußerungserlöse Anwendung (Ersatzbemessungsgrundlage). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Schuldverschreibungen zuvor von einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums verwahrt wurden und der Inhaber der Schuldverschreibungen einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Vorlage einer Bescheinigung dieses ausländischen Instituts erbringt. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer berücksichtigt die Deutsche Auszahlende Stelle (jeweils auf Basis einer privaten Kapitalanlage) die vom Erwerber der Schuldverschreibungen gezahlten Stückzinsen als sonstige Verluste und verrechnet diese, ebenso wie Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (mit Ausnahme von Aktien), nach einem besonderen Verfahren mit positiven Kapitalerträgen. Falls hierbei Verluste nicht in voller Höhe mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können, stellt die Deutsche Auszahlende Stelle auf Anfrage eine Bescheinigung aus, aus der sich die Verluste ergeben, die dann im Veranlagungsverfahren verrechnet oder vorgetragen werden können. Diese Anfrage muss bei der Deutschen Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres eingehen und ist unwiderruflich.

Wenn im Falle einer physischen Auslieferung von Schuldverschreibungen keine Rückzahlung in bar erfolgt, fordert die Deutsche Auszahlende Stelle den Inhaber der Schuldverschreibung auf, den Quellensteuerbetrag an sie zu leisten. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibung den einzubehaltenden Betrag nicht an die Deutsche Auszahlende Stelle zahlt, muss diese Letztere die Steuerbehörden von diesem Versäumnis unterrichten, die die nicht einbehaltene Steuer dann anderweitig einziehen werden.

Im Allgemeinen wird keine Quellensteuer erhoben, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine natürliche Person ist, (i) deren Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden und (ii) diese natürliche Person bei der Deutschen Auszahlungsstelle einen Freistellungsauftrag einreicht, jedoch nur insoweit, als die aus den Schuldverschreibungen erzielten Zinserträge zusammen mit den sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen nicht den im Freistellungsauftrag angegebenen Freibetrag übersteigen. Gleichmaßen erfolgt kein Quellensteuerabzug, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Deutschen Auszahlungsstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt hat.

Soweit Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden, ist die persönliche Einkommensteuerschuld grundsätzlich durch den Steuereinbehalt abgegolten. In den vorstehend beschriebenen Fällen kann eine Steuerveranlagung beantragt werden. Im Veranlagungsfall und in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden oder anderen Arten von Einkünften zuzurechnen sind, wird die Quellensteuer gegen die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Schuldverschreibungen angerechnet oder erstattet.

Kein Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer ist in der Regel erforderlich, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft ist.

Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten privatrechtlichen Kapitalgesellschaft erzielt werden, bei der es sich weder um eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts noch um eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft handelt, werden nicht an der Quelle erhoben. Bei bestimmten Arten von Kapitalgesellschaften findet dies nur Anwendung, soweit sie in Form einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes den Nachweis erbringen, dass sie in diese Gruppe von Steuerzahlern fallen.

Soweit die Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs fallen und der Alleininhaber gegenüber der Deutschen Auszahlenden Stelle auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt, dass dies der Fall ist, ist die Deutsche Auszahlende Stelle nicht zum Quellensteuerabzug verpflichtet.

b) Steuerausländer

ba) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Zinsen, Stückzinsen und Veräußerungsgewinnen) unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer durch den Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung; oder (ii) die Erträge stellen anderweitig aus Deutschland stammende Einkünfte dar, die eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland begründen (wie zum Beispiel Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter in Deutschland gelegener Immobilien). In den Fällen (i) und (ii) findet ein ähnliches Verfahren Anwendung wie das vorstehend unter "Steuerinländer" erläuterte.

bb) Quellensteuer

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Soweit die Zinsen jedoch gemäß dem vorstehenden Absatz der deutschen Besteuerung unterliegen und die Schuldverschreibungen in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten werden, wird Quellensteuer erhoben, wie vorstehend unter "Steuerinländer" ausgeführt. Die Quellensteuer kann auf Grundlage einer Steuerveranlagung oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

c) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf die Schuldverschreibungen an, wenn bei einer Erbschaft im Todesfall weder der Verstorbene noch der Begünstigte oder bei einer Schenkung unter Lebenden weder der Schenkende noch der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seinen Verwaltungs- oder Geschäftssitz in Deutschland hat und die Schuldverschreibungen keinem deutschen Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Ausnahmen von dieser Regel gelten zum Beispiel für bestimmte deutsche Staatsbürger, die früher einen Wohnsitz in Deutschland hatten. Anderenfalls könnte die Erbschaft- und Schenkungsteuer Anwendung finden.

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann unter anderem – ohne Übertragung – in Abständen von 30 Jahren anfallen, wenn die Schuldverschreibungen von einer die nötigen Voraussetzungen erfüllenden Stiftung oder einem Verein mit satzungsmäßigem Sitz oder Verwaltungssitz in Deutschland gehalten werden.

d) Sonstige Steuern

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zahlbar. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben.

2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Die nachfolgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und ausschließlich für Orientierungszwecke in diesem Basisprospekt wiedergegeben und erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Überlegungen, die für eine Entscheidung über den Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen relevant sein können, zu umfassen. Sie basiert auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften sowie administrativen und gerichtlichen Auslegungen. Sie ist jedoch nicht als eine Rechts- oder Steuerberatung gedacht oder als eine solche auszulegen, noch soll sie alle Arten von Investoren erfassen. Potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten daher bezüglich der Auswirkungen nationaler, lokaler oder ausländischer Gesetze, denen Sie unterliegen könnten, einschließlich der Luxemburger Gesetze, ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass das nachstehend unter den jeweiligen Überschriften angewandte Ansässigkeitskonzept ausschließlich für Zwecke der Veranlagung der Luxemburger Einkommensteuer und Vermögensteuer Anwendung findet. Jeder Verweis in vorliegendem Abschnitt auf Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren oder Einbehalte ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte. Nehmen Sie bitte auch zur Kenntnis, dass ein Verweis auf Luxemburger Einkommensteuer allgemein Körperschaftsteuern (impôt sur le revenu des collectivités), Gewerbesteuern (impôt commercial communal), einen Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) sowie Einkommensteuern natürlicher Personen (impôt sur le revenu) umfasst. Investoren können darüber hinaus einer Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie anderen Gebühren, Abgaben oder Steuern unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag gelten grundsätzlich für die meisten steuerlich in Luxemburg ansässigen Gesellschaften. Natürliche steuerpflichtige Personen unterliegen im Allgemeinen der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, unter welchen eine natürliche steuerpflichtige Person im Rahmen des Managements eines Gewerbe- oder Geschäftsbetriebs handelt, kann außerdem Gewerbesteuer anfallen.

a) Quellensteuer

aa) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "Gesetze") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten Verträge unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von nicht-gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und der Gesetze ist eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) seit 1. Juli 2005 verpflichtet, Steuern auf Zins- und sonstige vergleichbare Erträge (im Sinne der Gesetze), die sie an in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche Personen (bzw. unter bestimmten Umständen zu deren Gunsten) oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige oder errichtete sonstige Einrichtungen („Sonstige Einrichtungen“) im Sinne von Artikel 4.2. der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (d.h. Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, deren Gewinne nicht nach den allgemeinen Regelungen der Unternehmensbesteuerung besteuert werden und bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) handelt oder die sich nicht dafür entschieden haben, als solche eingestuft zu werden, oder die nicht gemäß der Richtlinie 85/611/EWG des Rates als solche anerkannt sind) auszahlt, einzubehalten, es sei denn der Begünstigte solcher Zahlungen von Zins- oder sonstigen Erträgen optiert für einen Informationsaustausch oder legt der in Luxemburg errichteten Zahlstelle eine bestimmte Steuerbescheinigung vor. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle an natürliche Personen oder Sonstige Einrichtungen, die in bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig sind (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, Turks and Caicos Islands, British Virgin Islands, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Bonaire, Sint Maarten und Aruba).

Der derzeitige Quellensteuersatz beträgt 35 Prozent. Die Verantwortung für den Einbehalt der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle. Das Quellensteuerverfahren gilt nur während eines Übergangszeitraums, dessen Beendigung vom Abschluss bestimmter Verträge zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern abhängt.

Potentielle Anleger und Inhaber der Schuldverschreibungen werden darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission Vorschläge zur Änderung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgelegt hat. Falls sie umgesetzt werden, würden diese vorgesehenen Änderungen unter anderem zu einer Erweiterung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie um (i) Zahlungen über bestimmte zwischengeschaltete Stellen (unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet sind) an in der Europäischen Union ansässige natürliche Personen als Endbegünstigte sowie (ii) eine breitere Palette von zinsähnlichen Erträgen führen (bezüglich weiterer Informationen wird auf den nachstehenden Abschnitt "EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie" verwiesen).

ab) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in aktueller Fassung (das "Gesetz"), auf das im Folgenden Bezug genommen wird, unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach diesem Gesetz können Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen auf schuldrechtliche Wertpapiere, die durch eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne des Gesetzes) an für Steuerzwecke in Luxemburg ansässige wirtschaftliche Eigentümer solcher Zahlungen, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, oder zu deren Gunsten vorgenommen werden bzw. als vorgenommen gelten, einer Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent unterliegen. Diese Steuer wird in voller Höhe auf die Einkommensteuer angerechnet, soweit es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt. Die Verantwortung für Einbehalt und Abführung der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle.

Ein wirtschaftlicher Eigentümer von Zinserträgen oder ähnlichen Erträgen (im Sinne des Gesetzes), bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die in Luxemburg ansässig ist und im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, kann sich nach dem Gesetz für eine Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent entscheiden, soweit diese Zinsen oder ähnlichen Erträge von einer Zahlstelle an sie gezahlt werden bzw. als gezahlt anzusehen sind, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, oder in einem Staat ansässig ist, der einem Abkommen beigetreten ist, das direkt mit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Verbindung steht. In diesem Fall wird die Abgabe von 10 Prozent auf Basis derselben Beträge berechnet wie bei Zahlungen, die durch in Luxemburg ansässige Zahlstellen erfolgen. Eine Option für die Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent muss für alle Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen gelten, die durch diese Zahlstellen an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahres geleistet werden. Wirtschaftliche Eigentümer von Zinsen, bei denen es sich um natürliche gebietsansässige Personen handelt, sind für die Erklärung und Abführung der Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent verantwortlich.

b) Einkommensbesteuerung

ba) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen, die nicht über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen. Nicht-gebietsansässige Inhaber, die über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus

erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen.

bb) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

- Natürliche Personen

Ein gebietsansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen, der im Zusammenhang mit der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer in Bezug auf Zinsen oder ähnliche vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge aus den Schuldverschreibungen, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

Ein von einem Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens tätig wird, realisierter Gewinn aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt nicht der Luxemburger Einkommensteuer, soweit dieser Verkauf oder diese Veräußerung mehr als sechs Monate nach dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt. Der Teil dieses Gewinns, der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinserträgen entspricht, unterliegt jedoch der Luxemburger Einkommensteuer, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

- Körperschaften

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, muss aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne für Zwecke der Luxemburger Einkommensteuerveranlagung in seine zu versteuernden Einkünfte einbeziehen.

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, der dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (*sociétés de gestion de patrimoine familial*), dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung) untersteht, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer weder in Bezug auf aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen noch auf Rückzahlungsaufgelder oder Gewinne aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen.

c) Vermögensbesteuerung

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, unterliegt der Luxemburger Vermögensteuer auf diese Schuldverschreibungen, unabhängig davon, ob er für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist oder anderenfalls über eine Betriebsstätte, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg verfügt, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, es sei denn, der Inhaber der Schuldverschreibungen ist eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen (*société de gestion de patrimoine familial*) gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007, ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 (durch welches das Gesetz vom 20. Dezember 2002 geändert wurde), ein Verbriefungsvehikel nach dem Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004, eine Gesellschaft nach dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (in aktueller Fassung) über Risikokapitalvehikel oder ein Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung). Die zuletzt genannten Gesellschaften, welche von der Vermögensteuer befreit sind, können allerdings einer Einschreibgebühr (*taxe d'abonnement*), die sich unter Anderem nach dem Substanzwert richtet, unterliegen.

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, unterliegt auf diese Schuldverschreibungen nicht der Luxemburger Vermögensteuer, unabhängig davon, ob er in Luxemburg ansässig ist oder nicht.

d) Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen Luxemburger Stempel-, Mehrwert-, Ausgabe-, Registrierungs-, Verkehrs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an,

vorausgesetzt, die betreffende Emissions- oder Übertragungsvereinbarung ist nicht in Luxemburg registriert, was nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Soweit ein Inhaber von Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt seines Todes für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist, werden die Schuldverschreibungen für Zwecke der Erbschaftsteueranlagung in den steuerpflichtigen Nachlass einbezogen.

Schenkungsteuer kann auf eine Schenkung oder Spende in Form von Schuldverschreibungen anfallen, wenn diese in Luxemburg beurkundet oder dokumentiert wurde.

3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates zur Besteuerung von Zinserträgen in aktueller Fassung (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) sind die Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Angaben zu Zahlungen von Zinsen (oder ähnlichen Erträgen) zukommen zu lassen, die durch eine Zahlstelle innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets an natürliche Personen geleistet werden, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig sind. Für einen Übergangszeitraum sind jedoch Luxemburg und Österreich stattdessen (soweit sie sich während dieses Zeitraums nicht anderweitig entscheiden) verpflichtet, einen Steuereinbehalt mit einem Satz von 35 Prozent (seit dem 1. Juli 2011) vorzunehmen (die Beendigung dieses Übergangszeitraums hängt vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern ab). Gemäß den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie haben sich verschiedene Länder und Gebiete außerhalb der EU, einschließlich der Schweiz, verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen, die den in dieser Richtlinie enthaltenen entsprechen (im Falle der Schweiz handelt es sich um ein Einbehaltungsverfahren).

Wenn eine Zahlung über eine Zahlstelle in einem Land zu leisten oder einzuziehen wäre, das sich für ein Einbehaltungsverfahren entschieden hat, und von dieser Zahlung ein Steuerbetrag einzubehalten wäre, so wären weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person aufgrund der Erhebung dieser Quellensteuer zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie wird derzeit überprüft und könnte geändert werden. Zu den in Erwägung gezogenen Änderungen zählt die Ausweitung der Richtlinie auf Stiftungen und Trusts sowie auf bestimmte weitere Kapitalerträge (z. B. Dividenden und Erträge aus Lebensversicherungen).

VII. ÜBERNAHME UND VERKAUF

1. Platzierung

Die Schuldverschreibungen werden von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben.

Sofern eine Platzierung durch ein oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Verbriefung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke und die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle frei übertragbar.

3. Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Basisprospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen, nur unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Basisprospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Basisprospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Anleger von Schuldverschreibungen sollten im Zweifel mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

In Bezug auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich etwaiger Ergänzungen und Änderungen (die „Prospektrichtlinie“) umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- ab dem Tag der Billigung eines Prospekts in Bezug auf die Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Veröffentlichung liegt;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder

- an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen potentiellen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten). Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich etwaiger Ergänzungen und Änderungen und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- die Schuldverschreibungen weder an Personen im Vereinigten Königreich verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) eingehalten hat und einhalten wird.
- Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – findet.

4. Berechnung der Rendite

Bei der Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, der Rückzahlungsbetrag und etwaige Transaktionskosten).

Bei Schuldverschreibungen, die für einen Teil der Gesamtlaufzeit bzw. insgesamt oder für einen bestimmten Zeitraum mit einem variablen Zinssatz verzinst werden, kann die Höhe der Zinszahlungen bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht berechnet werden, da die Zinszahlungen anhand eines Referenzzinssatzes ermittelt werden, der sich über die Laufzeit hinweg ändern kann. Dementsprechend kann die Rendite (teilweiser) variabelverzinsten Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung und nach der Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

Falls die Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren festen Zinssätzen verzinst werden und die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die Mindestrendite, die mit den Schuldverschreibungen erzielt werden kann (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten und etwaigen Ausgabeaufschlägen) angegeben. Für den Fall, das unter den jeweiligen Schuldverschreibungen Kündigungsrechte angegeben sind, erfolgt die entsprechende Angabe jeweils unter der Annahme, dass eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen am vereinbarten Fälligkeitstag erfolgt.

In diesem Fall finden die folgenden Berechnungsmethoden Anwendung:

a) IRR (Internal rate of return) Rendite nach internem Zinsfuß

Bei der Renditeberechnung nach der Methode des internen Zinsfußes wird ein Abzinsungssatz ermittelt, bei dem die Summe der Barwerte aller Kapitaleinzahlungen, Ausschüttungen und Kapitalauszahlungen zu Laufzeitbeginn gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von Null führt. Der interne Zinsfuß gibt damit ökonomisch gesehen die Verzinsung des jeweils in der Anlage gebundenen Kapitals bzw. des durchschnittlich gebundenen Kapitals über den Betrachtungszeitraum an. Bei der internen Zinsfußmethode handelt es sich um eine der am häufigsten verwendeten Rendite-Berechnungsmethoden. Der interne Zinsfuß sollte jedoch nicht als alleiniges Kriterium für die Vorteilhaftigkeit einer Investition herangezogen werden, sondern immer im Gesamtzusammenhang betrachtet werden.

oder

b) ISMA Methode

Die Rendite nach ISMA ist eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.

5. Potentielle Investoren

Investoren in die Schuldverschreibungen können Privatkunden oder qualifizierte Anleger sein.

Qualifizierte Anleger sind Personen oder Gesellschaften gemäß der Bestimmung von § 2 Absatz (6) WpPG.

Privatkunden sind Investoren, die keine qualifizierten Anleger im Sinne des § 2 Absatz (6) WpPG sind.

6. Bestimmung des Verkaufskurses

Wird der erste Verkaufskurs für die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt, so wird der erste Verkaufskurs in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Legt die Emittentin den ersten Verkaufskurs hingegen während oder zum Ende einer Verkaufsphase oder Zeichnungsphase fest, so werden die Kriterien zu seiner Ermittlung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben. Der Verkaufskurs wird dann im Rahmen einer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen für Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Verkaufskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls wird zusätzlich ein Ausgabeaufschlag (sogenanntes „Agio“) bei der Berechnung berücksichtigt.

Der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von veränderlichen Parametern, wie z. B. derivative Komponenten, Zinssätze, und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“) ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der

Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Schuldverschreibungen heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertrags Gesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen (so genannte „Vertriebsvergütungen“) sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Schuldverschreibungen vereinnahmen bzw. auszahlen. Gegebenenfalls erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten der Emittentin auch dafür verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter zahlt. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabebetag Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, gilt Folgendes:

- es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen,
- soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden,
- Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am frühesten der folgenden Ereignisse: am 30. Kalendertag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Kalendertag nach der Zuteilung der Schuldverschreibungen und
- Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Kurs der Schuldverschreibungen führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Kurs auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Sofern für eine Emission von Schuldverschreibungen Kursstabilisierungen erfolgen, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

VIII. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT

Die Billigung dieses Basisprospekts wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BaFin“), als der zuständigen Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz (das „WpPG“), mit dem die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, wie von Zeit zu Zeit geändert, (die „Prospektrichtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt wurde, beantragt. Die BaFin gibt keine Zusicherung zur wirtschaftlichen oder finanziellen Angemessenheit der Transaktion oder Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab.

Die Billigung dieses Basisprospekts gemäß Artikel 13 der Prospektrichtlinie und den entsprechenden Vorschriften des WpPG wurde lediglich bei der BaFin und bei keiner anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat beantragt, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird.

Für diesen Basisprospekt hat die Emittentin die BaFin zum Zwecke der Notifizierung des Basisprospektes ersucht, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)*, der zuständigen Behörde in Luxemburg, eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übersenden, aus der sich ergibt, dass dieser Basisprospekt gemäß den Vorschriften des WpPG erstellt worden ist.

Die Emittentin kann die BaFin ersuchen, weiteren zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine entsprechende Bescheinigung zum Zwecke der Notifizierung zukommen zu lassen.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum seiner Billigung und in Bezug auf einzelne Angebote von Schuldverschreibungen für 12 Monate ab dem Datum der Hinterlegung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der BaFin gültig. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Basisprospekt sowie jeder Nachtrag hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den aktuellen Stand zu ihrem jeweiligen Ausgabedatum wieder geben. Weder die Auslieferung dieses Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, noch das Angebot, der Verkauf oder die Auslieferung von Schuldverschreibungen ist als ein Hinweis darauf anzusehen, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Ausgabedatum zutreffend und vollständig sind, oder dass sich seit diesem Datum keine nachteiligen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin ergeben haben. Auch kann sich ein Anleger nicht darauf verlassen, dass irgendwelche anderen, in Verbindung mit dem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen, gelieferten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum ihrer Vorlage oder (falls dieses abweicht) nach dem in dem Dokument, in dem sie enthalten sind, angegebenen Datum zutreffend sind.

Dieser Basisprospekt enthält eine allgemeine Beschreibung der rechtlichen und wirtschaftlichen Parameter der Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Bedingungen dieses Basisprospekts ausgegeben werden können (siehe Abschnitt V.2 dieses Prospekts (*„Technische Beschreibung der Schuldverschreibungen“*)).

Die maßgeblichen Anleihebedingungen, die das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Gläubiger von Schuldverschreibungen (jeweils ein „Gläubiger“ und zusammen die „Gläubiger“) und der Emittentin regeln, werden der jeweiligen Urkunde beigelegt und sind integraler Bestandteil der Urkunde. Die maßgeblichen Anleihebedingungen sind weder Bestandteil dieses Basisprospektes, noch der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die maßgebliche Emission relevant sind (die „Endgültigen Bedingungen“). Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Mitgliedsstaat öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und die Anleihebedingungen zudem auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Schuldverschreibungen verzinst werden), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, son-

dem in den für jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“). Ein potenzieller Anleger sollte eine Investitionsentscheidung daher nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen, basierend auf diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und den Endgültigen Bedingungen getroffen werden (zusammen der „**Prospekt**“).

Dieser Basisprospekt sollte in Verbindung mit allen Nachträgen, die in Zukunft veröffentlicht werden könnten, sowie mit allen anderen im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokumenten gelesen und verstanden werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sind nur in einer Kombination dieses Basisprospekts mit allen etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhältlich.

Potentielle Anleger sollten diese Dokumente sorgfältig durchlesen und verstehen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Schuldverschreibungen wurden weder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenkommission (*U.S. Securities and Exchange Commission* – „SEC“) noch einer bundesstaatlichen Wertpapierkommission in den Vereinigten Staaten oder einer anderen US-amerikanischen Aufsichtsbehörde weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Basisprospekts entschieden. Jede gegenteilige Darstellung ist in den Vereinigten Staaten eine strafbare Handlung. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen (wie in Regulation S im Rahmen des United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) definiert) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem für Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einer Jurisdiktion, in denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht genehmigt ist, oder gegenüber einer Person verwendet werden, der ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht rechtmäßig unterbreitet werden darf.

Die Emittentin hat keine Abgabe von Zusicherungen oder Lieferung von Informationen im Hinblick auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen genehmigt, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten oder durch Bezugnahme darin einbezogen sind oder für diese Zwecke von der Emittentin genehmigt wurden.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts, eines im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokuments oder von Endgültigen Bedingungen sowie Angebot, Verkauf und Auslieferung der Schuldverschreibungen außerhalb Deutschlands und Luxemburgs können in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Bezüglich einer Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich Angebot, Verkauf und Auslieferung von Schuldverschreibungen sowie der Verbreitung dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen und sonstigem Angebotsmaterial für die Schuldverschreibungen wird auf Abschnitt VII. „*Übernahme und Verkauf*“ verwiesen. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Securities Act in aktueller Fassung registriert und umfassen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des US-amerikanischen Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Die Emittentin kann innerhalb dieses Basisprospekts und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine Emission einzelnen Finanzintermediären oder sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung für die Nutzung des Basisprospekts erteilen oder nicht erteilen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt). Im Falle einer Erteilung dieser Zustimmung gestattet sie den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Instituten im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Deutschland oder Luxemburg (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt), im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen

gen ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und im Rahmen der Regelungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter Teil IV in den Elementen 12 bis 17.

Im Falle einer Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Im Falle der Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre, ist der jeweilige Finanzintermediär verpflichtet, den Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten und auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder zum Zeitpunkt der Übermittlung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) veröffentlicht.

IX. GENERELLE INFORMATIONEN

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission grundsätzlich nicht eingeschaltet. Werden diese eingeschaltet, ist es möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen handeln.

Sofern Kooperationspartner und externe Berater eingeschaltet werden, findet sich hierzu sowie zu etwaigen Interessenskonflikten, die aus diesem Umstand resultieren können, eine Angabe in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen und begebenden Schuldverschreibungen zur (Re-) Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Für den Fall, dass dem Angebot der Schuldverschreibungen ein anderer Grund zu Grunde liegt, ergibt sich dies aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

3. Börseneinführung

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Antrag auf

- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover,
- Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover,
- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse,
- Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Frankfurter Wertpapierbörse oder
- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Luxemburger Börse.

gestellt werden.

Eine Zulassung zum Handel erfolgt durch die zuständige Börse. Sofern eine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, werden die entsprechenden Modalitäten in Teil III der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin kann sich auch dafür entscheiden keinen Antrag auf Zulassung zum Handel der begebenen Schuldverschreibungen zu stellen. Sofern keine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, entfallen die Angaben hierzu in Teil III den Endgültigen Bedingungen.

4. Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Hannover vom 24. Januar 2006 begeben.

5. Einsehbare Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover einsehbar und erhältlich:

- das Registrierungsformular vom 9. Juli 2013, wie durch den Nachtrag vom 25. September 2013 aktualisiert, mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin einschließlich des geprüften Konzernabschlusses der Emittentin und ihrer konsolidierten Unternehmen für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr 2012 (der „Konzernabschluss 2012“) sowie des Einzelabschlusses der Emittentin für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr 2012 (der „Einzelabschluss 2012“);
- das Registrierungsformular vom 16. Juli 2012 wie durch die Nachträge vom 17. September 2012, vom 1. Oktober 2012, vom 7. Dezember 2012 und vom 23. April 2013 aktualisiert, mit Angaben zum Konzernabschluss des NORD/LB-Konzerns zum 31. Dezember 2011 (der „Konzernabschluss 2011“).

Die jeweiligen Registrierungsformulare vom 16. Juli 2012 und vom 9. Juli 2013 nebst der dazugehörigen und etwaiger weiterer Nachträge sind zudem über die Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) erhältlich.

Die Konzernabschlüsse des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2012 und 2011 sowie der Einzelabschluss 2012 der Emittentin sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.nordlb.de> erhältlich.

6. Einbeziehung von Dokumenten

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bereits veröffentlichter, und durch die BaFin gebilligter Dokumente der Emittentin, auf die in diesem Basisprospekt verwiesen wird. Die Prüfung dieser Dokumente durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der entsprechenden Dokumente.

Dokument	Seite	Seite in diesem Basisprospekt
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013	Alle	41
Nachtrag Nr. 1 zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 25. September 2013	Alle	41
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012	Seiten F-38 bis F-140	41

Der Inhalt des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 9. Juli 2013, geändert durch den Nachtrag dazu vom 25. September 2013 gelten jeweils als vollständig in diesen Basisprospekt einbezogen und sind vollumfänglich für den Anleger relevant.

Hinsichtlich des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 gelten lediglich die Inhalte der vorgenannten Seiten F-38 bis F-140 als per Verweis in diesen Prospekt einbezogen. Der verbleibende Teil des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012 ist ausdrücklich nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und nicht für den Anleger relevant.

7. Angaben von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagenturen Moody's und Fitch zum Rating der Emittentin aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) unter Rubrik „Investor Relations“ abgerufen werden.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

X. UNTERSCHRIFTEN

Hannover, im Oktober 2013

NORDDEUTSCHE LANDESBANK
– GIROZENTRALE –

Hoffmann

Lohse